

„planet-schule.de“

Entscheidung des SWR-Rundfunkrats im Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 Medienstaatsvertrag

A.	Entscheidung	1
B.	Sachverhalt	1
I.	Prüfungsgegenstand.....	1
1.	Inhalte des Angebots.....	1
2.	Wesentliche Änderungen	2
a)	Eigenständige Audio- und Videoinhalte	2
b)	Angebote auf Drittplattformen	2
c)	Anpassung der Verweildauern	3
II.	Gang des Verfahrens.....	4
1.	Gründung der AG Dreistufentest	4
2.	Eröffnung des Verfahrens.....	4
3.	Stellungnahmen Dritter	4
4.	Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen	5
5.	Kommentierungen des Intendanten zu Stellungnahmen und Gutachten.....	5
6.	Zusätzliche Erläuterungen des Intendanten.....	6
7.	Mitberatung	6
8.	Änderungen des Telemedienänderungskonzepts.....	6
9.	Entscheidung des SWR-Rundfunkrats	13
III.	Verfahrensfragen	13
1.	Detailtiefe der Angebotsbeschreibung	13
a)	Stellungnahmen Dritter	13
b)	Ausführungen des Intendanten.....	13
c)	Beschluss des SWR-Rundfunkrats	14
2.	Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung.....	14
a)	Stellungnahmen Dritter	14
b)	Ausführungen des Intendanten.....	15
c)	Beschluss des SWR-Rundfunkrats	15
C.	Materielle Prüfung der wesentlichen Änderungen.....	15
I.	Erste Stufe: Entsprechen die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?	15
1.	Allgemeine Anforderungen	15
a)	Zu allen drei Änderungen.....	16
aa)	Stellungnahmen Dritter.....	16
bb)	Ausführungen des Intendanten	16
cc)	Beschluss des SWR-Rundfunkrats	16
b)	Eigenständige Audio- und Videoinhalte	17
aa)	Stellungnahmen Dritter.....	17

bb) Ausführungen des Intendanten	17
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	17
c) Angebote auf Drittplattformen	18
aa) Stellungnahmen Dritter.....	18
bb) Ausführungen des Intendanten	18
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	18
d) Anpassung der Verweildauern	19
aa) Stellungnahmen Dritter.....	19
bb) Ausführungen des Intendanten	19
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	20
2. Telemedienspezifische Anforderungen.....	20
a) Eigenständige Audio- und Videoinhalte	21
aa) Stellungnahmen Dritter.....	21
bb) Ausführungen des Intendanten	21
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	22
b) Angebote auf Drittplattformen	22
aa) Stellungnahmen Dritter.....	22
bb) Ausführungen des Intendanten	23
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	24
c) Anpassung der Verweildauern	25
aa) Stellungnahmen Dritter.....	25
bb) Ausführungen des Intendanten	25
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	26
3. Kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote	26
a) Kein Verstoß gegen das Werbeverbot nach § 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV	27
aa) Stellungnahmen Dritter.....	27
bb) Ausführungen des Intendanten	27
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	27
b) Kein Verstoß gegen die Negativliste nach § 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Anlage zum MStV.....	28
aa) Stellungnahmen Dritter.....	28
bb) Ausführungen des Intendanten	28
cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	28
4. Beratungsergebnis der ersten Stufe	28
II. Zweite Stufe: In welchem Umfang tragen die wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?	28
1. Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte.....	29
a) Stellungnahmen Dritter	29
b) Gutachten	29

aa) Methodik	29
bb) Darstellung der Ergebnisse	30
(1) Quantifizierung des abgegrenzten ökonomischen Wettbewerbs.....	30
(2) Ergebnisse der Nutzerforschung	30
(3) Marktliche Auswirkungen auf den intramediären Markt.....	30
(4) Marktliche Auswirkungen auf den intermediären Markt.....	31
c) Ausführungen des Intendanten	31
aa) Zu den Stellungnahmen Dritter.....	31
bb) Zum Gutachten	32
d) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	32
2. Publizistischer Beitrag der wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht	33
a) Stellungnahmen Dritter	33
b) Ausführungen des Intendanten.....	33
c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	35
aa) Qualität von eigenständigen Audio- und Videoinhalten.....	35
bb) Qualität bei der Nutzung von Drittplattformen.....	36
cc) Qualität des Verweildauerkonzepts.....	37
3. Bewertung des publizistischen Nutzens der wesentlichen Änderungen.....	37
a) Stellungnahmen Dritter	37
b) Ausführungen des Intendanten.....	38
c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	38
aa) Bestimmung der publizistischen Wettbewerber	38
bb) Publizistischer Nutzen	39
4. Beratungsergebnis der zweiten Stufe	40
III. Dritte Stufe: Welcher finanzielle Aufwand ist für die wesentlichen Änderungen erforderlich?.....	41
1. Zu allen drei Änderungen	41
a) Stellungnahmen Dritter	41
b) Ausführungen des Intendanten.....	41
c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	42
2. Eigenständige Audio- und Videoinhalte	42
a) Stellungnahmen Dritter	42
b) Ausführungen des Intendanten.....	42
c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	43
3. Angebote auf Drittplattformen.....	43
a) Stellungnahmen Dritter	43
b) Ausführungen des Intendanten.....	43
c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	43

4. Anpassung der Verweildauern.....	43
a) Stellungnahmen Dritter	43
b) Ausführungen des Intendanten.....	44
c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats	44
5. Beratungsergebnis der 3. Stufe	44
D. Weitere Kritikpunkte und Anregungen zu sonstigen Inhalten des TMÄK	44

A. Entscheidung

Der Rundfunkrat des Südwestrundfunks stellt gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 Medienstaatsvertrag fest, dass die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots planet-schule.de gemäß dem Telemedienänderungskonzept in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung vom Juni 2022 den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Medienstaatsvertrag entsprechen und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst sind.

Das ursprüngliche Telemedienänderungskonzept vom September 2021 wurde – teilweise angeregt durch den Rundfunkrat des SWR – in den folgenden Punkten durch den Intendanten marginal angepasst:

- Klarstellung des Begriffsverständnisses von „eigenständigen audiovisuellen Inhalten“ (TMÄK, S. 8, 24, 26 f., 35)
- Konkretisierende Ausführungen zu eigenständigen Audioinhalten (TMÄK, S. 26 f.)
- Konkretisierende Ausführungen zum Verweildauerkonzept (TMÄK, S. 39 f., 60)
- Konkretisierung zum finanziellen Aufwand für „online only“-Inhalte (TMÄK, S. 61)
- Anpassung der Plan-Kosten 2021 auf die Ist-Kosten 2021 (TMÄK, S. 14)
- Anpassungen des Dokuments zwecks Barrierefreiheit

B. Sachverhalt

I. Prüfungsgegenstand

1. Inhalte des Angebots

Das Angebot planet-schule.de richtet sich an Lehrende und Schüler*innen und nimmt damit den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag wahr. Dabei werden vielfältige journalistische Formen und pädagogische Standards genutzt, um Nutzer*innen bei der Erschließung und Vermittlung von Lerninhalten zu unterstützen.

Inhaltlich umfasst das Angebot ein weites Themenspektrum unterschiedlicher (Schul-)Fächer und Lebensbereiche. Dazu gehören Sprachen, Kultur, Medien, Geschichte und Zeitgeschehen, aber auch Naturwissenschaften und Technik. Zudem werden spezifische Schwerpunkte wie „Medienkompetenzvermittlung“, „Demokratieerziehung“ oder „Klimawandel“ aufgebaut. Die Produktion der Inhalte sowie der Begleitmaterialien für den sogenannten „Wissenspool“ erfolgt nach pädagogischen und redaktionellen Qualitätskriterien und wird von pädagogischen Fachkräften begleitet. Für Lehrende besteht sodann die Möglichkeit, diese Inhalte in die Unterrichtsvorbereitung oder -gestaltung einzubinden. Zur Vertiefung der Themen werden zusätzlich Zeitraffer- und extreme Zeitlupenaufnahmen, Animationen, interaktive Lerntools und komplexe Lernspiele angeboten.

In Zukunft werden verschiedene Nutzungsszenarien von Lehrenden, neue Anwendungstechnologien und Vernetzungsstrategien sowie das Lernverhalten von Schüler*innen stärker im Fokus des Angebots stehen. Zielsetzung ist es, allen eine chancengleiche Teilhabe an digitaler Bildung zuverlässig und nachhaltig zu ermöglichen.

2. Wesentliche Änderungen

Mit dem Telemedienänderungskonzept 2021 (nachfolgend: TMÄK) sollen drei wesentliche Änderungen eingeführt werden, die im vorliegenden Verfahren zu prüfen sind. Damit sollen die durch den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ermöglichten Änderungen umgesetzt werden. Ziel ist es, den gewandelten Nutzungs- und Rezeptionsbedürfnissen der Nutzer*innen Rechnung zu tragen, die vermehrt unabhängig von linearen Angeboten konsumieren und dafür verschiedene Plattformen nutzen. Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 Medienstaatsvertrag (nachfolgend: MStV) bezieht sich das Verfahren bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten (nachfolgend: TMK). Soweit durch das TMÄK keine Änderungen verursacht werden, behält das TMK seine Gültigkeit.

a) Eigenständige Audio- und Videoinhalte

Unter eigenständige Audio- und Videoinhalte sind zunächst eigenständige audiovisuelle Inhalte („online only“) zu fassen. Diese sind durch § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV beauftragt und werden unabhängig von linearen Angebotsteilen entwickelt und erstellt. Gleiches gilt für die nicht ausdrücklich beauftragten, aber durch die nicht abschließende Aufzählung des § 30 Abs. 2 Satz 1 MStV („insbesondere“) ermöglichten Audio-Inhalte. Dabei werden neue Darstellungs- und Erzählformen genutzt, die sich von den linearen Programmanforderungen unterscheiden.

Bisher wurden bereits einzelne „online only“-Formate, beispielsweise der Schwerpunkt „Durchhalten in der Corona-Krise“, erstellt. Grundsätzlich werden „online only“-Angebote vor allem bei interaktiven Formaten und solchen, die auf die individuelle Nutzungssituation Bezug nehmen, eingesetzt. Für planet-schule.de sollen weiterhin „online only“-Formate entwickelt werden, welche jedoch mittelfristig nicht zu einem wesentlichen oder gar überwiegenden Bestandteil des Telemedienangebots werden sollen. Fokussiert werden stattdessen Sendungen des Schulfernsehens.

Daneben werden Inhalte im Sinne der „online first“-Strategie ausgespielt. Dabei handelt es sich um Angebote, die für die lineare Ausstrahlung geeignet und entwickelt sind, aber vorab bereits online verfügbar gemacht werden.

b) Angebote auf Drittplattformen

Entsprechend den Erwartungen der Nutzer*innen sollen Inhalte nicht nur auf eigenen Plattformen zur Verfügung gestellt, sondern auch auf Drittplattformen angeboten werden. Insbesondere jüngere Menschen, aber auch andere gesellschaftliche Gruppen präferieren den Inhaltekonsum auf Drittplattformen, die die Nutzung von Inhalten verschiedener Anbieter*innen ermöglichen. Dementsprechend werden Inhalte auf eigenen Plattformen angeboten, optimiert und weiterentwickelt. Darauf soll bei planet-schule.de der Schwerpunkt liegen. Zusätzlich werden Inhalte und Dialogangebote auf Drittplattformen bereitgestellt.

Eine wichtige Rolle spielen dabei die Erstellung und Auswahl nach journalistischen Qualitätskriterien, wobei die Inhalte an die jeweilige Plattform angepasst werden. Zudem ist der Austausch mit Nutzer*innen wichtig, um Partizipation und Interaktion zu ermöglichen. Wichtige Bausteine sind dafür das „Community Building“ und „Community Management“. Ziel ist es, auch auf Drittplattformen Diversität an Themen und Genres zu bieten.

Die Nutzung dieser Plattformen soll unter Berücksichtigung der jugendmedien- und datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Zudem wird angestrebt, die Inhalte möglichst in einem werbe- und sponsorenfreien Umfeld anzubieten.

c) Anpassung der Verweildauern

Das Verweildauerkonzept soll ebenfalls an die Vorstellungen der Nutzer*innen angepasst werden, die grundsätzlich eine längere Verfügbarkeit von Inhalten erwarten. Es wird angenommen, dass die Inhalte auf Einzelbedürfnisse zugeschnitten sind und das Material umfassend zeit- und ortsunabhängig abgerufen werden kann. Entsprechend sollen die Verweildauern durch Nutzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten angepasst werden und die Verweildauerfrist soll nicht mehr an das Erstsendedatum gekoppelt sein. Stattdessen ist nun das Datum der Zurverfügungstellung ausschlaggebend. Einfluss auf die Verweildauern haben neben den Nutzungsbedürfnissen auch die Kosten für die Rechteabgeltung und die technische Infrastruktur zur Bereithaltung und Verbreitung sowie sonstige Rechte der an der Produktion der Inhalte beteiligten Personen.

Diese Erwägungen führen, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fristen für Großereignisse, europäische Lizenzprodukte und zeit- und kulturgeschichtliche Archive, zu einem differenzierten Verweildauerkonzept mit je nach Kategorie abgestuften Verweildauern. Dieses ist im TMÄK auf den S. 39 f. aufgeführt:

- Non-Fiktionale Inhalte (z. B. Nachrichten, aktuelle Informationen, Gesprächsformate, Magazine, Dokumentationen, „Dokumentation“- Formate, Reportagen, Features, Politisches Kabarett, Comedy, Satire, Show) werden bis zu 2 Jahren eingestellt. Dies ist zur Erfüllung der Nutzer*innen-Bedürfnisse und der zeitgemäßen Erfüllung des Auftrags notwendig.
- Fiktionale Inhalte (z. B. Filme, Hörspiele, Lesungen, Mehrteiler, Reihen, Serien) werden bis zu 12 Monate eingestellt. Dies ist zur Vereinfachung, der Anpassung an das Nutzer*innenverhalten, der Konkurrenzfähigkeit gegenüber Streaming-Angeboten und der zeitgemäßen Erfüllung des Auftrags notwendig. Die Verweildauerfrist beginnt bei Staffelserien (in der Regel bis 26 Folgen pro Staffel) mit Publikation der letzten Folge der jeweiligen Staffel. Die Wiedereinstellung früherer Staffeln ist aus redaktionellen Gründen möglich. Bei Telenovelas, Daily Soaps und/oder Serien ohne Staffeln beginnt die Frist jeweils mit Publikation der jeweiligen Folge.
- Inhalte für Kinder (z. B. Kinderspielfilme, Kinder-Dokumentationen, Kinderhörspiele/Hörfassungen, Märchen, Kinderserien, Erklärstücke, Lehr- und Lerninhalte, Kindernachrichten, Kinderunterhaltung) werden bis zu 5 Jahre eingestellt. Dies ist zur Anpassung an das Nutzer*innen-Verhalten, wegen der generell längeren Nutzungsdauer über mehrere Kindergenerationen hinweg, zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber Streaming-Angeboten und der zeitgemäßen Erfüllung des Auftrags notwendig.
- Bildungsinhalte (z.B. Wissenschaft, Technik, Theologie, Ethik, Politik, Umwelt, Arbeit und Soziales, Kulturdokumentation, Lehr- und Lerninhalte) werden bis zu 5 Jahre eingestellt. Dies ist notwendig, um einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs durch Wissens- und Wertevermittlung zu leisten.
- Debüt-Filme (dazu zählen die ersten drei Produktionen von Regisseur*innen, Autor*innen und Hauptdarsteller*innen) werden bis zu 2 Jahre eingestellt. Dies ist zur Förderung des Filmnachwuchses notwendig.
- Programmschwerpunkte und Themenschwerpunkte werden bis zu 2 Jahre eingestellt. Dies ist zur Erfüllung der Nutzer*innen-Bedürfnisse und der zeitgemäßen Erfüllung des Auftrags notwendig.
- Aus redaktionellen Gründen können ausgewählte Inhalte mit transparent nachvollziehbarer Begründung wiedereingestellt werden. Dies ist notwendig, um zum Beispiel einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu leisten und die Nutzerbedürfnisse zu erfüllen. Ausgewählte Inhalte können mit transparent nachvollziehbarer Begründung, z. B. wegen eines fortdauernden gesellschaftlichen Diskurses aus zeit- oder

kulturgeschichtlichen Gründen in ein Archiv überführt und zeitlich unbefristet angeboten werden.

- Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden so lange angeboten, wie sie für das gesellschaftliche Nutzungsbedürfnis relevant sind
- Bei wiederkehrenden Ereignissen und Themen, die einem bestimmten Rhythmus unterliegen (zum Beispiel Kulturevents, Jubiläen, Sportereignisse, Wahlen) orientiert sich die Verweildauer an der dem Berichtsgegenstand immanenten Frist; Inhalte können so bis zur Wiederkehr des Ereignisses angeboten werden.
- Die Verweildauer der Inhalte auf Drittplattformen orientiert sich grundsätzlich an der Verweildauer auf eigenen Plattformen, unter Berücksichtigung der Regeln und Gepflogenheiten und/oder der technischen Voraussetzungen der jeweiligen Drittplattform.
- Grundlegende Informationen für die Rundfunkteilnehmer, zum Beispiel zum Auftrag der ARD und der Landesrundfunkanstalten, zum Rundfunkbeitrag, zum Programm, zur Technik, zur Empfangbarkeit der Programme, zu den Klangkörpern und eigenen Veranstaltungen, zu den Rundfunkanstalten selbst (unternehmensbezogene Inhalte), Hinweise zu Protagonisten des Programms, zu redaktionellen Zuständigkeiten (Impressen) können ohne zeitliche Begrenzung vorgehalten werden.

II. Gang des Verfahrens

1. Gründung der AG Dreistufentest

Mit einstimmigem Beschluss wurde der Ausschuss Recht und Technik (nachfolgend: ART) am 26. März 2021 mit der Prozesssteuerung der Genehmigungsverfahren und der Vorbereitung der Beschlüsse und Entscheidungen des Rundfunkrats beauftragt. Daneben wurde der Vorsitzende des Rundfunkrats beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem ART alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten und die nötigen Entscheidungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Einleitung des Verfahrens zu gewährleisten. In der Sitzung des ART am 25. März 2021 wurde bereits vorbereitend eine Arbeitsgruppe („AG Dreistufentest“) gegründet. Diese sollte ursprünglich von Frau Claudia Daferner geleitet werden. Da sie aber im Sommer 2021 aus dem Rundfunkrat ausgeschieden ist, hat Frau Jutta Pagel-Steidl den Vorsitz übernommen. Die erste Sitzung der AG Dreistufentest fand am 15. September 2021 statt. Insgesamt wurden zu den drei vom SWR verantworteten Dreistufentest-Verfahren bis zur Entscheidung im Verfahren zu planet-schule.de am 12. Juli 2022 neun Sitzungen durchgeführt. Dabei hatten drei Sitzungen alle drei Verfahren und zwei fokussiert das Verfahren planet-schule.de zum Gegenstand.

2. Eröffnung des Verfahrens

Am 24. September 2021 hat der Intendant dem SWR-Rundfunkrat das TMÄK zu planet-schule.de vorgelegt. Sodann wurde das Dreistufentest-Verfahren gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 MStV entsprechend dem Antrag des Intendanten eröffnet. Mit Einleitung des Verfahrens wurde das TMÄK auf der Gremienseite des Rundfunkrats veröffentlicht.

3. Stellungnahmen Dritter

Ab dem 24. September 2021 waren Dritte gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 MStV dazu aufgerufen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmefrist umfasste acht Wochen und endete am 19. November 2021.

Zu planet-schule.de sind sieben Stellungnahmen eingegangen. Zwei der Stellungnehmenden haben innerhalb der Frist um eine Fristverlängerung gebeten, die ihnen gewährt wurde. Drei Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf das Verfahren zu planet-schule.de, während die anderen die drei vom SWR-Rundfunkrat geleiteten Dreistufentest-Verfahren insgesamt thematisieren. Folgende Institutionen/Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht: Deutscher Bühnenverein Bundesverband (DBB), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW B-W), Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. & Landesbehindertenbeauftragte Baden-Württemberg (LVKM B-W & LBB B-W), die Volkshochschulen Rastatt (VHS Ra), Rottenburg (VHS Ro) und St. Georgen (VHS St. G) und VAUNET – Verband privater Medien (VAUNET).

Die Stellungnahmen wurden gemäß Ziffer II Abs. 6 der Richtlinie *Genehmigungsverfahren des Südwestrundfunks für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme* unverzüglich dem Intendanten und allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung gestellt.

Bei den Stellungnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese sich teilweise nicht allein auf den aktuellen Gegenstand des Verfahrens (die drei wesentlichen Änderungen) beziehen, sondern vermehrt weitergehende Anmerkungen zum Gesamtangebot planet-schule.de machen (s. Kapitel D). Des Weiteren äußern sich manche Stellungnahmen auch zu Verfahrensfragen, die streng genommen nicht Bezugspunkt der Stellungnahmemöglichkeit des § 32 Abs. 5 Satz 1 MStV sind. Diese bezieht sich ausdrücklich auf die Voraussetzungen des Absatzes 4. Dennoch hat sich der Rundfunkrat dazu entschieden, auch diese Äußerungen und Kritikpunkte im Rahmen des Verfahrens zu beraten, um einen umfassenden Überblick zu erhalten (s. Kapitel B III.).

4. Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen

Der Rundfunkrat hat sich das bereits von der AG Dreistufentest am 15. September 2021 angestoßene Verfahren zur Angebotseinholung zur Vergabe eines medienökonomischen Gutachtens am 24. September 2021 zu eigen gemacht. Es wurden sechs Unternehmen/Personen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, wovon drei ihr Angebot form- und fristgerecht bis zum 11. Oktober 2021 um 12 Uhr eingereicht haben. Entsprechend der Empfehlung der AG Dreistufentest und des Ausschusses Recht und Technik wurde die Goldmedia GmbH Strategy Consulting mit Beschluss vom 10. November 2021 beauftragt, das Gutachten zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte anzufertigen. Der Name des Gutachters wurde gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 MStV auf der Webseite des Rundfunkrats und mit einer Pressemitteilung vom 11. November 2021 bekannt gegeben.

Das Gutachten wurde am 28. Januar 2022 fristgerecht eingereicht und den Rundfunkratsmitgliedern und dem Intendanten unverzüglich übermittelt (Ziffer II Abs. 6 Richtlinie *Genehmigungsverfahren des Südwestrundfunks für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme*). In einer Sitzung der AG Dreistufentest am 04. Februar 2022 und in einer öffentlichen Sitzung des Rundfunkrats am 09. Februar 2022 wurde das Gutachten präsentiert. Es wurde zuletzt am 09. Februar 2022 aktualisiert.

5. Kommentierungen des Intendanten zu Stellungnahmen und Gutachten

Die Kommentierungen des Intendanten zu den Stellungnahmen und dem Gutachten zu planet-schule.de sind am 14. Februar 2022 beim Rundfunkrat eingegangen. Gleichzeitig hat der

Intendant auf Nachfrage vom 21. Januar 2022 eine detaillierte Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens vorgelegt.

6. Zusätzliche Erläuterungen des Intendanten

Der Intendant wurde mit Schreiben vom 07. März 2022 aufgefordert, zusätzliche Informationen zu dem Verweildauerkonzept, zu Spieleangeboten bzw. der Nutzung von Spieleplattformen und zu Maßnahmen, inwiefern auf Algorithmen auf Drittplattformen reagiert wird, vorzulegen. Dieser Aufforderung kam er mit seinem Antwortschreiben vom 15. März 2022 nach.

7. Mitberatung

Gemäß Ziffer II. der Richtlinie *Genehmigungsverfahren des Südwestrundfunks für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme* wird die Genehmigungsvorlage einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten durch den Rundfunkrat der federführenden Anstalt und die Gremien der beteiligten Landesrundfunkanstalten beraten. Dazu erstellt der federführende Rundfunkrat eine Beratungsgrundlage für die Befassung der übrigen Gremien, während die anderen Gremien auf dieser Grundlage eine eigene Bewertung vornehmen (Ziffer II. Abs. 6).

Am 29. März 2022 hat der SWR-Rundfunkrat eine Mitberatungsvorlage beschlossen und dem mitberatenden WDR-Rundfunkrat mit Schreiben vom 30.03.2022 zur Verfügung gestellt. Diese Vorlage gab einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen Dritter, die Ergebnisse des marktökonomischen Gutachtens und die Kommentierung des Intendanten zu den Stellungnahmen Dritter sowie zum Gutachten und umfasste eine erste Beurteilung.

Der WDR-Rundfunkrat hatte die Möglichkeit, alle verfahrensrelevanten Unterlagen über einen Daten-Sharepoint einzusehen. Auf Grundlage dieser Informationen hat das mitberatende Gremium am 12. Mai 2022 über die wesentlichen Änderungen beraten und einstimmig die Genehmigung empfohlen. Das Mitberatungsvotum wurde mit Schreiben vom 13. Mai 2022 übersandt.

Vorbereitet durch die AG-Dreistufentest und den Ausschuss Recht und Technik hat sich der SWR-Rundfunkrat vor seiner Entscheidung gemäß Ziffer II Abs. 10 der Richtlinie mit der Beschlussempfehlung des WDR-Rundfunkrats befasst.

8. Änderungen des Telemedienänderungskonzepts

Mit Schreiben vom 30. März 2022 wurden dem Intendanten im Anschluss an die bis dahin erfolgten Beratungen in der AG, im Ausschuss und im Rundfunkrat Aspekte zum TMÄK planet-schule.de mitgeteilt, an denen das Konzept der Änderung bzw. Klarstellung bedurfte. Am 21. Juni 2022 wurde dem Rundfunkrat ein marginal angepasstes bzw. konkretisiertes Telemedienänderungskonzept vorgelegt.

Folgende marginale Konkretisierungen bzw. Anpassungen wurden vorgenommen:

- Klarstellung des Begriffsverständnisses von „eigenständigen audiovisuellen Inhalten“

Der SWR-Rundfunkrat ist in seinen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Begriff „audiovisuell“ nach dem auf die AVMD-RL (Art. 1 a) i), g)) zurückgehenden, üblichen Begriffsverständnis (s. auch § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV und die Begründung zu § 2 Abs. Nr. 7 und Nr. 13 MStV) Inhalte erfasst, die zur gleichen Zeit hör- und sichtbar sind. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass der öffentlich-rechtliche Telemedienauftrag gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 MStV sowohl eigenständige Audio- als auch Videoinhalte

umfasst. Der SWR nutzt die Begrifflichkeit „audiovisuell“ dagegen nicht formal im Sinne der Definition der AVMD-Richtlinie, sondern legt das Verständnis zugrunde, das als „audiovisuell“ Inhalte bezeichnet, die die visuellen und auditiven Sinne des Menschen durch sämtliche Gestaltungsformen von Ton und/oder Bewegtbild oder sich daraus ergebenden Mischformen bedienen. So sind insbesondere sowohl Audio- als auch Videoinhalte davon umfasst.

Dieses Begriffsverständnis wurde auf Anregung des SWR-Rundfunkrats im Rahmen der Konkretisierung durch den Intendanten im TMÄK folgendermaßen transparent gemacht (Anm.: Änderungen kursiv):

Alte Fassung (September 2021)	Neue Fassung (Juni 2022)
<p>S. 7 f.:</p> <p>Veränderte Beauftragung</p> <p>In § 30 Abs. 2 Satz 1 MStV werden die durch den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Modifikationen und Erweiterungen innerhalb der nachstehend genannten Inhalte-Kategorien geregelt:</p> <p>„Online Only“ ist möglich: Es ist zulässig, eigenständige audiovisuelle Inhalte für Telemedienangebote zu erstellen und zu verbreiten. Bei diesen Inhalten ist der Sendungsbezug zum linearen Rundfunkprogramm nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus ist auch „Online First“ möglich. Die Beiträge aus dem linearen Programm können grundsätzlich bereits vor der Ausstrahlung auf Abruf angeboten werden.</p>	<p>S. 8 (Ergänzung Fußnote):</p> <p>Veränderte Beauftragung</p> <p>In § 30 Abs. 2 Satz 1 MStV werden die durch den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Modifikationen und Erweiterungen innerhalb der nachstehend genannten Inhalte-Kategorien geregelt:</p> <p>„Online Only“ ist möglich: Es ist zulässig, eigenständige audiovisuelle Inhalte für Telemedienangebote zu erstellen und zu verbreiten.³ Bei diesen Inhalten ist der Sendungsbezug zum linearen Rundfunkprogramm nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus ist auch „Online First“ möglich. Die Beiträge aus dem linearen Programm können grundsätzlich bereits vor der Ausstrahlung auf Abruf angeboten werden.</p> <p><i>³ Der Begriff „audiovisuell“ wird in diesem Telemedienänderungskonzept nicht formal im Sinne der AVMD-Richtlinie verstanden. „Audiovisuelle Inhalte“ umfassen in dem zugrunde gelegten Verständnis vielmehr die Beschreibung im gängigen Sprachgebrauch für Inhalte, die die visuellen und auditiven Sinne des Menschen durch sämtliche Gestaltungsformen von Ton und/oder Bewegtbild oder sich daraus ergebenden Mischformen bedienen. So sind insbesondere sowohl Audio- als auch Videoinhalte davon umfasst.</i></p>

<p>S. 24 (6. Absatz)</p> <p>Neben Onlineangeboten mit audiovisuellem Fokus werden auch die Webangebote und Apps des SWR mit Audioschwerpunkt für barrierefreie Zugänge und Nutzbarkeit optimiert. Darüber hinaus ist bei der Entwicklung und Bereitstellung von Voice-Anwendungen – etwa für Sprachassistenten – die Barrierefreiheit ein zentrales Thema.</p>	<p>S. 24 (6. Absatz)</p> <p><i>Auch die Webangebote und Apps des SWR mit Audioschwerpunkt werden für barrierefreie Zugänge und Nutzbarkeit optimiert. Darüber hinaus ist bei der Entwicklung und Bereitstellung von Voice-Anwendungen – etwa für Sprachassistenten – die Barrierefreiheit ein zentrales Thema.</i></p>
<p>S. 26 f.</p> <p>4.1 EIGENSTÄNDIGE AUDIO- UND VIDEOINHALTE</p> <p>Der Medienstaatsvertrag beauftragt in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV die ARD-Landesrundfunkanstalten, in ihren Telemedienangeboten neben Sendungen vor und nach deren Ausstrahlung im linearen Bereich auch eigenständige audiovisuelle Inhalte bereit zu stellen (»online only «).</p> <p>[...]</p> <p>Solche und ähnliche eigenständigen Onlineangebote werden in Zukunft bei planet-schule.de eingesetzt. Individuelle und situative Nutzungsfaktoren sind für die Reichweite von Inhalten von wachsender Bedeutung.</p>	<p>S. 26 f.</p> <p>4.1 <i>Eigenständige Audio- und Videoinhalte (»online only«)</i></p> <p><i>Der Medienstaatsvertrag beauftragt in § 30 Abs. 2 Satz 1 MStV die ARD-Landesrundfunkanstalten, in ihren Telemedienangeboten neben Sendungen vor und nach deren Ausstrahlung im linearen Bereich auch eigenständige audiovisuelle Inhalte bereit zu stellen (»online only«).</i></p> <p>[...]</p> <p><i>Solche und ähnliche eigenständigen audiovisuelle Angebote werden in Zukunft bei planet-schule.de als Bildungsangebot eingesetzt. Individuelle und situative Nutzungsfaktoren sind für die Reichweite von Inhalten von wachsender Bedeutung.</i></p>
<p>S. 35 (2. Absatz)</p> <p>Um den proportional zur Nutzungshäufigkeit steigenden Erwartungen gerecht zu werden, ist eine Anpassung einiger Aussagen des bestehenden Telemedienkonzeptes zwingend notwendig: Die Verweildauer-Fristen werden etwa nicht mehr entlang einer linearen Sendungslogik ausgerichtet, sondern orientiert sich an den nutzungs- und auftragsgemäßen Erwartungen der Nutzer:innen an Themen und Inhalten. Damit trägt die ARD und darunter planet-schule.de auch der Beauftragung in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV Rechnung, wo ausdrücklich eigenständige audiovisuelle Angebote ermöglicht werden.</p>	<p>S. 35 (2. Absatz)</p> <p>Um den proportional zur Nutzungshäufigkeit steigenden Erwartungen gerecht zu werden, ist eine Anpassung einiger Aussagen des bestehenden Telemedienkonzeptes zwingend notwendig: Die Verweildauer-Fristen werden etwa nicht mehr entlang einer linearen Sendungslogik ausgerichtet, sondern orientiert sich an den nutzungs- und auftragsgemäßen Erwartungen der Nutzer:innen an Themen und Inhalten. <i>Damit trägt die ARD und darunter planet-schule.de auch der Beauftragung im Medienstaatsvertrag Rechnung, wo ausdrücklich eigenständige audiovisuelle Angebote ermöglicht werden.</i></p>

- Konkretisierende Ausführungen zu eigenständigen Audioinhalten

Dem SWR-Rundfunkrat waren die Ausführungen zu eigenständigen Audioinhalten zu kurzgefasst. Er hat den Intendanten daher um Ergänzungen gebeten. Folgende Konkretisierungen wurden daraufhin durch den Intendanten im TMÄK vorgenommen:

Alte Fassung (September 2021)	Neue Fassung (Juni 2022)
<p>S. 26 f.:</p> <p>Im bisherigen telemedienrechtlichen Rahmen hat planet-schule.de auch bislang schon einige ausgewählte »Online-Only«-Formate, wie z. B. den Schwerpunkt »Durchhalten in der Corona-Krise«, erstellt. Dies geschieht vor allem z. B. bei interaktiven Formaten, die in einem linearen Medium nicht funktionieren oder bei Formaten, die auf die individuelle Nutzungssituation (etwa Wohnort, Zeitpunkt etc.) Bezug nehmen.</p> <p>[...]</p> <p>Auch planet-schule.de wird im Rahmen der urheberrechtlichen Möglichkeiten audiovisuelle Inhalte für die lineare Ausstrahlung entwickeln und zur Vorabnutzung mit Blick auf die Nutzungserwartungen in Bezug auf Telemedienangebote anbieten (»online first«). Erhalten bleibt damit die (Nach)Nutzung im linearen Programm, sodass das Angebot planet-schule.de seinem Auftrag entsprechend auch lineare Ausspielung im Rahmen des Schulfernsehens abdeckt.</p> <p>Zusammengefasst ist mittelfristig nicht absehbar, dass »Online-Only«-Angebote trotz ihrer publizistischen Bedeutung zu einem wesentlichen oder gar überwiegenden Bestandteil von planet-schule.de werden. Insbesondere aufgrund der urheberrechtlichen und lizenzrechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. § 47 UrhG) wird das Angebot auf Sendungen des Schulfernsehens ausgerichtet sein, um eine umfassende Nutzung für Schüler:innen, Lehrende und entsprechende Medienzentren bereitstellen zu können. Allerdings wird es zur Stärkung der Bedeutung des Online-Angebots und zur Aufmerksamkeitsschaffung bei inhaltlichen Schwerpunkten Sonderprojekte geben, die auf die »Online-Only«-Distribution ausgerichtet sind, den dortigen Nutzungserwartungen entsprechen und dennoch in den meisten Fällen</p>	<p>S. 26 f.:</p> <p>Im bisherigen telemedienrechtlichen Rahmen hat planet-schule.de auch bislang schon einige ausgewählte »Online-Only«-Formate, wie z. B. den Schwerpunkt »Durchhalten in der Corona-Krise«, erstellt <i>oder »Online-Only«-Formate wie den SWR-Podcast „Zeig mir deinen Job“ um Unterrichtsmaterialien ergänzt angeboten.</i> Dies geschieht vor allem z. B. bei interaktiven Formaten, die in einem linearen Medium nicht funktionieren oder bei Formaten, die auf die individuelle Nutzungssituation (etwa Wohnort, Zeitpunkt etc.) Bezug nehmen.</p> <p>[...]</p> <p><i>Auch planet-schule.de wird im Rahmen der urheberrechtlichen Möglichkeiten audiovisuelle Inhalte entwickeln und zur Vorabnutzung mit Blick auf die Nutzungserwartungen in Bezug auf Telemedienangebote vor der linearen Ausstrahlung anbieten (»online first«). Erhalten bleibt damit die (Nach)Nutzung im linearen Programm, sodass das Angebot planet-schule.de seinem Auftrag entsprechend auch lineare Ausspielung im Rahmen des Schulfernsehens abdeckt.</i></p> <p><i>Aufgrund der urheberrechtlichen und lizenzrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 47 UrhG) ist es mittelfristig nicht absehbar, dass »Online-Only«-Angebote trotz ihrer publizistischen Bedeutung zu einem wesentlichen oder gar überwiegenden Bestandteil von planet-schule.de werden. Das Angebot wird mittelfristig Sendungen des Schulfernsehens produzieren, um eine umfassende Nutzung für Schüler:innen, Lehrende und entsprechende Medienzentren bereitstellen zu können. Zur Stärkung der Bedeutung des Online-Angebots und als Reaktion auf die geänderten Nutzungsgewohnheiten und Nutzerbedürfnisse werden die Inhalte allerdings für die „online first“-Distribution</i></p>

<p>eine Ausstrahlung über das lineare Schulfernsehen erfahren können.</p>	<p><i>konzipiert. Dabei wird es zur Aufmerksamkeitsschaffung bei inhaltlichen Schwerpunkten Sonderprojekte geben, die auf die »Online-Only«-Distribution ausgerichtet sind und, den dortigen Nutzungserwartungen entsprechen.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Konkretisierende Ausführungen zum Verweildauerkonzept

Dem SWR-Rundfunkrat waren die Ausführungen zum Verweildauerkonzept zu unkonkret. Er hat daraufhin mit Schreiben vom 07. März 2022 nähere Erläuterungen eingeholt und den Intendanten darum gebeten, seine Ausführungen vom 15. März 2022 ebenfalls in das TMÄK aufzunehmen, um diese transparent zu machen. Folgende Ergänzungen wurden daraufhin durch den Intendanten im TMÄK vorgenommen:

Alte Fassung (September 2021)	Neue Fassung (Juni 2022)
<p>S. 39 (3. Absatz)</p> <p>Das folgende Verweildauer-Konzept setzt einen Rahmen für die sich stetig verändernde redaktionelle Arbeit zur Erfüllung des Auftrags. Angegeben wird jeweils die maximale Verweildauer. Die angegebenen Befristungen gelten ab dem Tag der ersten Veröffentlichung in den Angeboten, unabhängig vom Inhalt und seiner Angebotsform, um den Bedürfnissen der Nutzer:innen gerecht zu werden.</p>	<p>S. 39 f.</p> <p>Das folgende <i>Verweildauerkonzept</i> setzt einen Rahmen für die sich stetig verändernde redaktionelle Arbeit zur Erfüllung des Auftrags. Angegeben wird jeweils die maximale Verweildauer. Die angegebenen Befristungen gelten ab dem Tag der ersten Veröffentlichung in den Angeboten, unabhängig vom Inhalt und seiner Angebotsform, um den Bedürfnissen der Nutzer:innen gerecht zu werden.</p> <p><i>Die voranstehenden Entwicklungen in Bezug auf das Nutzerverhalten und die redaktionelle Veranlassung sowie die Ausführungen zu den Eckpunkten für die Bemessung der Verweildauer gelten auch für das Angebot planet-schule.de.</i></p> <p><i>Insbesondere aufgrund der geschilderten Änderungen im Nutzungsverhalten knüpft das Verweildauerkonzept auch bei Bildungsinhalten nicht mehr zwingend an lineare Sendungen als Ausgangspunkt für die jeweilige Verweildauer an. Durch die Betonung der Bedeutung der Wiedereinstellung von Inhalten aufgrund redaktioneller Bedürfnisse kann dem spezifischen Bedürfnis für die Informationsrezeption unter den Bedingungen der Internetkommunikation Rechnung getragen werden. Wissensvermittlung kann dadurch - gerade auch im schulischen Bildungskontext - dann ermöglicht werden, wenn ein Thema relevant ist.</i></p>

<p>VERWEILDAUERKONZEPT</p> <p>In der folgenden Übersicht werden Verweildauern für unterschiedliche Inhaltstypen dargelegt. Dabei wird unterschieden zwischen vom Gesetzgeber vorgegebenen Befristungen und Beschränkungen sowie Regelungen, die sich aus Nutzer:innen-Bedürfnissen und dem gesellschaftlichen Auftrag ergeben. Durch den Gesetzgeber beauftragte Befristungen und Bestimmungen [...]</p>	<p><i>Schließlich werden Drittplattformen und deren Besonderheiten in Bezug auf die jeweils geltende Verweildauer einbezogen. Somit sind der veränderte Rahmen und die Systematik der Verweildauern von besonderer Relevanz für alle wesentliche Änderungen des Angebots planet-schule.de.</i></p> <p><i>Verweildauerkonzept</i></p> <p>In der folgenden Übersicht werden Verweildauern für unterschiedliche Inhaltstypen dargelegt. Dabei wird unterschieden zwischen vom Gesetzgeber vorgegebenen Befristungen und Beschränkungen sowie Regelungen, die sich aus Nutzer:innen-Bedürfnissen und dem gesellschaftlichen Auftrag ergeben.</p> <p><i>Die Verweildauer der Inhalte von planet-schule.de richtet sich nach im Folgenden aufgeführten Verweildauerkonzept der ARD. Bildungsinhalte können demnach bis zu fünf Jahre online zugänglich gemacht werden.</i></p> <p>Durch den Gesetzgeber beauftragte Befristungen und Bestimmungen [...]</p>
<p>S. 60 (4. Absatz)</p> <p>Auch die Anpassungen der Verweildauern und deren Abstrahierung von einem Sendungsbezug ermöglichen – jenseits lizenzrechtlicher Einschränkungen – die Bildungsangebote von planet-schule.de effizient und den Nutzungsbedürfnissen entsprechend anzubieten.</p>	<p>S. 60 (4. Absatz)</p> <p>Auch die Anpassungen der Verweildauern und deren Abstrahierung von einem Sendungsbezug ermöglichen – jenseits lizenzrechtlicher Einschränkungen – die Bildungsangebote von planet-schule.de effizient und den Nutzungsbedürfnissen entsprechend anzubieten. <i>Die mit Blick auf alle wesentlichen Änderungen angepasste Systematik der Verweildauerregelungen und die Übernahme des gesamten Verweildauerkonzepts stellen einen publizistischen Mehrwert dar. Im Zusammenspiel mit den anderen wesentlichen Änderungen wird dadurch der Zugang und die Auffindbarkeit von Inhalten erhöht und somit den kommunikativen Bedürfnissen auch im Bildungsbereich stärker Rechnung getragen.</i></p>

- Konkretisierung zum finanziellen Aufwand für „online only“-Inhalte

In seinem Schreiben vom 30. März 2022 hat der SWR-Rundfunkrat darauf hingewiesen, dass es bei den Ausführungen zum finanziellen Aufwand hinsichtlich „online only“-Inhalten eine Diskrepanz zwischen textlicher und tabellarischer Darstellung gibt und den Intendanten um Korrektur gebeten. Folgende Anpassungen wurden daraufhin durch den Intendanten im TMÄK vorgenommen:

Alte Fassung (September 2021)	Neue Fassung (Juni 2022)
<p>S. 60 f.</p> <p>Eigenständige audiovisuelle-Inhalte (»Online-Only«) werden, wie unter 4.1 dargelegt, mittelfristig kein wesentlicher Bestandteil des Angebots werden. Allerdings wird es sie zur Stärkung der Bedeutung des Online-Angebots und zur Aufmerksamkeitsschaffung bei inhaltlichen Schwerpunkten Sonderprojekte geben, die auf »Online-Only«- Distribution ausgerichtet sind. Dazu zählen beispielsweise Videos aus dem Schwerpunkt »Durchhalten in der Corona-Krise«. Unter der Annahme, dass eine geringe Anzahl (voraussichtlich 3-4) solcher Einzelprojekte pro Jahr realisiert werden können, sind bei Betrachtung zurückliegender oder angedachter ähnlicher Projekte, durchschnittliche Mittel in Höhe von ca. 30.000 € inkl. des zugehörigen Personalaufwands zur Betreuung pro Projekt anzusetzen.</p>	<p>S. 61</p> <p>Eigenständige audiovisuelle-Inhalte (»<i>online only</i>«) werden, wie unter 4.1 dargelegt, mittelfristig kein wesentlicher Bestandteil des Angebots werden. Allerdings wird es sie zur Stärkung der Bedeutung des Online-Angebots und zur Aufmerksamkeitsschaffung bei inhaltlichen Schwerpunkten Sonderprojekte geben, die auf »<i>Online only</i>«- Distribution ausgerichtet sind. Dazu zählen beispielsweise Videos aus dem Schwerpunkt »Durchhalten in der Corona-Krise«. Unter der Annahme, dass eine <i>eher</i> geringe Anzahl (voraussichtlich 3-4) solcher Einzelprojekte pro Jahr realisiert werden können, sind bei Betrachtung zurückliegender oder angedachter ähnlicher Projekte, durchschnittliche Mittel in Höhe von <i>insgesamt ca. 30.000 € pro Jahr inkl. des zugehörigen Personalaufwands zur Betreuung anzusetzen.</i></p>

- Anpassung der Plan-Kosten 2021 auf die Ist-Kosten 2021

Alte Fassung (September 2021)	Neue Fassung (Juni 2022)												
<p>S. 14</p> <p>Nachfolgend werden (auf Basis der oben erwähnten Methodik) die Ist-Kosten von 2017 bis 2020 sowie die Plankosten 2021 dargestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>In T €</th> <th>Plan 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td>733</td> </tr> <tr> <td>davon Ver- brei- tungs-kos- ten</td> <td>49</td> </tr> </tbody> </table>	In T €	Plan 2021	Summe	733	davon Ver- brei- tungs-kos- ten	49	<p>S. 14</p> <p>Nachfolgend werden (auf Basis der oben erwähnten Methodik) <i>die Ist-Kosten von 2017 bis 2021 dargestellt:</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>In T €</th> <th>Ist 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td>728</td> </tr> <tr> <td>davon Ver- brei- tungs-kosten</td> <td>54</td> </tr> </tbody> </table>	In T €	Ist 2021	Summe	728	davon Ver- brei- tungs-kosten	54
In T €	Plan 2021												
Summe	733												
davon Ver- brei- tungs-kos- ten	49												
In T €	Ist 2021												
Summe	728												
davon Ver- brei- tungs-kosten	54												

Zudem soll den Anmerkungen aus der Rundfunkratssitzung vom 24. September 2021 bezüglich der Barrierefreiheit des Dokuments (TMÄK planet-schule.de) nachgekommen werden

(z.B. in Bezug auf den Einsatz von Versalien und der Anpassung von Tabellen zur besseren Lesbarkeit).

Die Umsetzung dieser Anpassungen erfolgte in der Fassung vom Juni 2022, die am 21. Juni 2022 übermittelt wurde. Sie sind marginaler Natur und keine grundlegenden Änderungen am vorgelegten TMÄK.

9. Entscheidung des SWR-Rundfunkrats

Mit Beschluss vom 12. Juli 2022, der von der AG Dreistufentest am 28. Juni 2022 und vom ART am 5. Juli 2022 vorbereitet wurde, stellt der Rundfunkrat gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 MStV fest, dass die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots planet-schule.de gemäß dem TMÄK in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung vom Juni 2022 den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entsprechen und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst sind.

III. Verfahrensfragen

1. Detailtiefe der Angebotsbeschreibung

Die Landesrundfunkanstalten sind gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 MStV dazu verpflichtet, in ihren TMK die Zielgruppe, Inhalte, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des Verbots der Presseähnlichkeit näher zu beschreiben. Das Konzept muss so ausgestaltet sein, dass eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) möglich ist (§ 32 Abs. 2 MStV).

a) Stellungnahmen Dritter

VAUNET kritisiert die Detailtiefe der Angebotsbeschreibung dahingehend, dass Auswirkungen auf den publizistischen Markt anhand der Darstellungen nicht umfassend bewertet werden könnten und künftig jedes neue Angebot ohne die Durchführung eines eigenen Dreistufentest-Verfahrens etabliert werden könne (VAUNET, S. 2). Des Weiteren sei aus dem TMÄK nicht eindeutig erkennbar, ob mit den Änderungen auch eine neue Zielgruppe angesprochen werden solle, die auch eine „jüngere Zielgruppe“ ohne schulischen Kontext erfasse (VAUNET, S. 4). Daneben bemängelt der Verband, dass die TMÄK der Landesrundfunkanstalten in einigen Teilen identisch seien (VAUNET, S. 2). Es wird mithin angemerkt, dass hinsichtlich der Barrierefreiheit verbindliche Aussagen zu den Inhalten fehlen würden (LVKM B-W & LBB B-W, S. 3).

b) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant erläutert bezüglich der Detailtiefe der Angebotsbeschreibung, dass diese den Vorgaben des § 32 MStV entspreche. Insbesondere sei zu beachten, dass es sich um ein TMÄK handle, das vor allem Ausführungen zu den Änderungen zu machen habe, während weitere Kapitel beispielsweise zu Positionen und Perspektiven lediglich der Kontextualisierung dienen (Kommentierung, S. 8). Es wird darauf verwiesen, dass § 32 MStV einen Entwicklungskorridor für die Anstalten eröffne, sodass die Beschreibung auf einem mittleren Abstraktionsniveau zu erfolgen habe. Dies sei im Rahmen der Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wichtig, um bei der täglichen journalistisch-redaktionellen Umsetzung ausreichend flexibel tätig werden zu können (Kommentierung, S. 7 f.).

Der Intendant betont mithin, dass mit dem TMÄK „zweifelsfrei“ keine neue Zielgruppenansprache einhergehe. Zielgruppe bleiben, wie bereits im TMK von 2010, „in erster Linie (...) Lehrer und Schüler“ und ein „an schulischer Bildung interessiertes Publikum“ (Kommentierung, S. 9).

Betreffend ähnliche Passagen in den unterschiedlichen TMÄK führt der Intendant aus, dass die Landesrundfunkanstalten in der ARD zusammengeschlossen seien und im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei übergreifenden Fragen gemeinsam arbeiteten, um Synergieeffekte zu nutzen. Daher gebe es gemeinsame Grundlagen, die jedoch stets angebots- und anstaltsspezifisch angepasst und durch individuelle Passagen ergänzt worden seien (Kommentierung, S. 8).

Zu der Kritik wegen fehlender Ausführungen zur Barrierefreiheit, gibt der Intendant an, dass diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen stehe. Dennoch würden die Hinweise genutzt, um diese Aspekte gründlich zu prüfen und in das Angebot einfließen zu lassen (Kommentierung, S. 16).

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Die gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 1 MStV verlangen, dass in den TMK die inhaltliche Ausrichtung konkretisiert wird und beispielsweise die Zielgruppe und der Inhalt des Angebots näher beschrieben werden muss. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die Programmhoheit bei den Anstalten liegt und dementsprechend ausreichend Potential zur Entwicklung einzuräumen ist, um die tägliche redaktionelle Arbeit unter journalistischen Grundsätzen nicht zu beeinträchtigen. Auch § 30 Abs. 3 MStV fordert eine zeitgemäße Gestaltung der Angebote, was die Annahme eines solchen Entwicklungsspielraums bekräftigt. Wie der Intendant bereits erwähnt hat, ist von einem mittleren Abstraktionsniveau der Beschreibung auszugehen.¹

Dementsprechend kommt der SWR-Rundfunkrat zu dem Ergebnis, dass die Detailtiefe in der Zusammenschau von geltendem TMK und TMÄK in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung vom Juni 2022 den gesetzlichen Vorgaben entspricht und grundsätzlich passend ist. Der SWR-Rundfunkrat weist darauf hin, dass im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle regelmäßig geprüft wird, inwiefern die Möglichkeiten des Konzepts genutzt werden.

Außerdem begrüßt der Rundfunkrat das Vorgehen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, Synergieeffekte zu nutzen, und hält dieses Vorgehen für sinnvoll, soweit dabei angebots- und anstaltsspezifische Aspekte berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend der Fall.

2. Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung

a) Stellungnahmen Dritter

Neben der Detailtiefe der Angebotsbeschreibung wird ebenfalls die Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung bemängelt. Diese entspreche nicht der geforderten Tiefe, um eine Nachprüfbarkeit durch die KEF sicherzustellen (VAUNET, S. 2). Des Weiteren würden Ausführungen zum konkreten Umfang der Kosten für Vernetzung fehlen (VAUNET, S. 16). Zudem wird darauf hingewiesen, dass im TMÄK keine Darlegung der finanziellen Auswirkungen durch barrierefreie Maßnahmen erfolge (LVKM B-W & LBB B-W, S. 3).

¹ Vgl. Peters, Butz, Öffentlich-rechtliche Online-Angebote, Was dürfen die Rundfunkanstalten im Netz?, Baden-Baden 2010, S. 142 f.

b) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant erläutert, dass SWR und WDR für die anfallenden Telemedienkosten eine möglichst präzise Prognose aufgestellt hätten. Es entspreche den Forderungen des Gesetzgebers, dass bei der Veröffentlichung der Kosten, also vertraulichen Unternehmensdaten, die Nennung des Gesamtaufwands ausreiche. Zudem würden weder der 12. RÄndStV noch der 22. RÄndStV eine detaillierte Darstellung der Erhebungsmethodik vorsehen. Jedoch verweist er darauf, dass die Nachprüfung durch die KEF und die Gremien gewährleistet werde. Der Rundfunkrat erhalte dazu parallel vertiefende – vertrauliche – Informationen zur Erläuterung der finanziellen Aufwände der wesentlichen Änderungen. Entsprechend dem KEF-Leitfaden differenziert der Intendant darin nach Sachaufwendungen, Personalaufwendungen und Verbreitungskosten (Kommentierung, S. 35).

Hinsichtlich der Kosten für Vernetzung verweist der Intendant darauf, dass dieser Aspekt nicht zu den wesentlichen Änderungen gehöre und daher nicht Teil der Kostendarstellung sei (Kommentierung, S. 38). Zudem werde dieses Thema bereits im geltenden TMK von 2010 behandelt und die Kosten würden in den Wirtschaftsplänen der beteiligten Landesrundfunkanstalten und Gemeinschaftseinrichtungen abgebildet (Kommentierung, S. 38). Die fehlende Notwendigkeit der Ausweisung der Kosten gelte ebenfalls für den finanziellen Aufwand für Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Kommentierung, S. 16).

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der Rundfunkrat weist darauf hin, dass dem Intendanten in der Ansicht gefolgt wird, dass die Veröffentlichung vertraulicher Unternehmensdaten im Rahmen des Verfahrens nicht nötig ist. Auch eine Kostenaufstellung für Aspekte, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind, ist nicht notwendig und wird im Rahmen des aktuellen Verfahrens nicht geprüft.

Jedoch stimmt das Gremium mit den Stellungnahmen insofern überein, dass der Detailgrad der ursprünglichen Kostenaufschlüsselung im TMÄK nicht ausreichend war, um eine Nachprüfung durch das Gremium zu gewährleisten. Daher wurde seitens des Rundfunkrats eine Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens gefordert, die der Intendant zusammen mit der Kommentierung der Stellungnahmen und des Gutachtens vorgelegt hat. Durch die Vorlage der nachgeforderten Dokumente konnten die Bedenken hinsichtlich der Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung ausgeräumt werden; sie stehen daher einer positiven Gesamtbewertung des Verfahrens nicht länger entgegen.

C. Materielle Prüfung der wesentlichen Änderungen

I. Erste Stufe: Entsprechen die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?

Auf der ersten Stufe ist zu beurteilen, ob die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen. Dabei ist zu prüfen, ob die wesentlichen Änderungen die gesetzlichen Vorgaben zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfüllen.

1. Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, die den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks definieren und an denen sich auch die Telemedienangebote messen lassen müssen, finden sich in § 26 Abs. 1 MStV.

§ 26 Abs. 1 MStV lautet:

„Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge, insbesondere zur Kultur, anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.“

a) Zu allen drei Änderungen

aa) Stellungnahmen Dritter

Der Großteil der Stellungnahmen begrüßt die drei Änderungen im Wesentlichen (GEW B-W, S. 1, LVKM B-W & LBB B-W, S. 1, VHS Ro, S. 1). Der Deutsche Bühnenverein Bundesverband bewertet die Erweiterung der Auspielwege grundsätzlich positiv (DBB, S. 1). Befürwortend äußert sich auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband B-W, die bemerkt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die Änderungen dem veränderten Nutzungsverhalten und gesellschaftlichen Bedarf im Rahmen seines Auftrags Rechnung trage (GEW B-W, S. 6). Zudem werden die Fortbildungsangebote sowie hochwertige Materialien für Lehrkräfte begrüßt. Besonders hervorgehoben wird dabei das Homeschooling-Angebot sowohl im linearen als auch im non-linearen Bereich (GEW B-W, S. 3).

bb) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant stellt im TMÄK dar, dass öffentlich-rechtliche Telemedien entsprechend ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag, „ein breites, hochwertiges und inhaltlich vielfältiges Angebot“ und „zuverlässige Informationen und authentische Inhalte“ böten (TMÄK planet-schule.de, S. 46). Zudem sei es wichtig, „als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken“, was in besonderem Maße durch das Angebot planet-schule.de umgesetzt werde. Mit den Inhalten zu den Bereichen Information, Wissen und Bildung werde ein Beitrag zum Bildungs- und Kulturauftrag geleistet (TMÄK planet-schule.de, S. 47). Insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie und der Homeschooling-Angebote habe sich planet-schule.de bewährt und auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse reagiert (TMÄK planet-schule.de, S. 48). Der Intendant begrüßt die positive Rückmeldung zum vielfältigen Angebotsportfolio für Bildungsinhalte (Kommentierung, S. 9 f).

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der Rundfunkrat nimmt die Stellungnahmen und Ausführungen des Intendanten zur Kenntnis. Das Gremium kommt zu dem Schluss, dass planet-schule.de durch sein umfangreiches Bildungsangebot zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt. Insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie wurde dieses Bedürfnis nach gesicherten Informationen und Bildungsangeboten deutlich. So konnte das Angebot insbesondere in den Winter- und Frühlingsmonaten der Jahre 2020 und 2021 hohe durchschnittliche Aufrufzahlen verzeichnen, was vermutlich auf die Schulschließungen zurückzuführen ist.²

² Siehe: Goldmedia GmbH Strategy Consulting, „Auswirkungen der wesentlichen Änderungen der Telemedien-Angebote von planet-schule.de auf allen relevanten Märkten“, Abb. 2, S. 12.

b) Eigenständige Audio- und Videoinhalte

aa) Stellungnahmen Dritter

Die VHS St. Georgen begrüßt „online only“ und „online first“-Angebote (VHS St. G, S. 1). Die VHS des Landkreises Rastatt hält vornehmlich „Vorab-online-Informationen“ für zeitgemäß und sinnvoll. Insbesondere im „VHS-Alltag“ sei es sehr hilfreich, sofort auf aktuelle Informationen zugreifen zu können. Da ältere Zielgruppen noch nicht „internetaffin“ seien, werden jedoch auch lineare Angebote weiterhin für wichtig gehalten (VHS Ra, S. 1).

Hingegen lehnt VAUNET Bestrebungen, „online only“-Angebote in unbestimmtem Maße voranzutreiben, ab (VAUNET, S. 5). Der Verband sieht bei diesen Angeboten eine Gefahr für den Integrationsauftrag, da die Inhalte für „Nonliner“ nicht zur Verfügung stünden und diese somit benachteiligt würden (VAUNET, S. 4).

bb) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant führt im TMÄK aus, die Entwicklungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass sich die Anforderungen des Publikums geändert hätten und insbesondere eine „Loslösung von linearen Medien durch On-Demand-Angebote“ erfolge (TMÄK planet-schule.de, S. 44). Daher solle es auch bei planet-schule.de vermehrt „online only“-Inhalte geben, um dem Funktionsauftrag zu entsprechen. Diese ermöglichten neue Darstellungs- und Erzählformen, würden aber nicht zum Regelfall (TMÄK planet-schule.de, S. 26 f., 48). Aufgrund der Erwartungen der Nutzer*innen würden die Inhalte zudem zur Vorabnutzung bereitgestellt („online first“) (TMÄK planet-schule.de, S. 27).

Der Intendant erläutert in seiner Kommentierung, dass „online only“-Inhalte Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags seien und eine über das TMÄK hinausgehende Beschreibung der verfassungsrechtlich verbürgten Entwicklungsoffenheit widersprechen würde. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots erfolge im Rahmen journalistisch-redaktioneller Abwägungsprozesse (Kommentierung, S. 17). Grundsätzlich sei zu beachten, dass „online only“-inhalte als medien- und meist plattformspezifische Zusatzangebote zum linearen Programm dienen sollten. Da diese Angebote ohne Zugangsbeschränkungen zur Verfügung stünden und auch die Zahl der sogenannten Offliner mittlerweile sehr gering sei, könne die von VAUNET geäußerte Kritik der Gefährdung des Integrationsauftrags zurückgewiesen werden. Hinzukomme, dass die Änderung gerade zur Förderung der Integration beitrage, da so insbesondere jüngere Zielgruppen erreicht würden, die kein lineares Programm konsumierten (Kommentierung, S. 18).

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass „online only“- und „online first“-Inhalte für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags von besonderer Bedeutung sind und damit den Bedürfnissen der Gesellschaft nach einem unabhängigen Inhalteabruf entsprochen wird. Dies hat sich beispielsweise durch den „online only“-Themenschwerpunkt „Durchhalten in der Corona-Pandemie“ gezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass „online only“-Angebote nicht in unbestimmtem Maße vorangetrieben werden, sondern eine nachgeordnete Stellung einnehmen, wie sich auch an dem verhältnismäßig geringen finanziellen Aufwand zeigt. Dieser Bewertung hat sich der WDR-Rundfunkrat im Rahmen der Mitberatung angeschlossen (WDR-Mitberatungsvotum, S. 1).

Eine Gefahr für den Integrationsauftrag wird dabei nicht gesehen, da der Großteil des Angebots weiterhin über verschiedene Ausspielwege erreichbar ist. Ganz im Gegenteil trägt die

wesentliche Änderung zur Förderung des Integrationsauftrags bei, da die Zielgruppe des Angebots, nämlich Schüler*innen und Lehrkräfte, das Internet in hervorgehobenem Maße nutzt.³

c) Angebote auf Drittplattformen

aa) Stellungnahmen Dritter

VAUNET problematisiert, dass eine Ausweitung der Tätigkeit auf Videogameplattformen unpassend und nicht vom Auftrag erfasst sei, da damit Unterhaltung im Vordergrund vor der Vermittlung von Bildung und Information stehe. Dies würde zu einer erheblichen Erweiterung der potenziell genutzten Drittplattformen führen (VAUNET, S. 7).

bb) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant erläutert im TMÄK, dass die Anstalten zur Auftragserfüllung auf die sich ständig dynamisch verändernden Nutzungsgewohnheiten reagieren müssten und daraufhin jeweils geeignete Instrumente zur Präsentation von Inhalten einsetzen müssten, um ihren Auftrag zu erfüllen. Diesbezüglich würden die Angebote auf Drittplattformen eine besondere Rolle einnehmen, indem sie den „Kern der Mediennutzung“ vor allem für jüngere Menschen darstellten (TMÄK planet-schule.de, S. 27 f.). Ziel sei es bei der Angebotsauswahl auf Drittplattformen, die Nutzer*innen mit einem möglichst großen Genre- und Themen-Mix zu konfrontieren, um damit die Diversität und regionale Vielfalt der Gesellschaft widerzuspiegeln (TMÄK planet-schule.de, S. 31). Insbesondere Videogameplattformen erhielten in den vergangenen Jahren einen enormen Nutzungszuwachs, sodass aus diesem Grund zukünftig auch auf diesen Plattformen internettypische Gestaltungsmittel eingesetzt würden, um an geeigneten Stellen in Spielen und in deren Umfeld Hinweise auf bzw. eigene Inhalte zu platzieren (TMÄK planet-schule.de, S. 32).

Zum Thema „Angebote auf Gamingplattformen“ führt der Intendant aus, dass SWR und WDR insbesondere anstrebten, die auf den Spieleplattformen entstehenden Kommunikationskanäle zu nutzen, die hilfreich seien, um Bildungs- und Lerninhalte zu bewerben und zugänglich zu machen. Über den Ansatz der sogenannten „Gamification“⁴ könnten auf den ansonsten durch Unterhaltung dominierten Plattformen auch Informations-, Beratungs- und Bildungsinhalte angeboten werden. Entgegen der Auffassung von VAUNET sei der Ansatz der sogenannten „Gamification“ vom Auftrag umfasst. Zudem würden die plattformspezifischen Inhalte und Lernspiele innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet (Kommentierung, S. 24).

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat bemerkt – ebenso wie der WDR-Rundfunkrat im Rahmen der Mitberatung (WDR-Mitberatungsvotum, S. 1) – zu den Angeboten auf Drittplattformen, dass diese erforderlich sind, um dem Anspruch gerecht zu werden, möglichst die gesamte Gesellschaft zu erreichen. Durch das vielfältige Angebot wird dabei den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprochen und die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet. Insbesondere die Zielgruppe der Schüler*innen nutzt Social Media-Drittplattformen zu 91 % (Quote der 14-29-Jährigen), 71 % schauen auf diesen Plattformen Videos oder Livestreams.⁵ Dabei spielt namentlich YouTube im Kontext von Bildungsinhalten eine wichtige Rolle.⁶ Diese Zahlen machen deutlich, dass die jüngere Zielgruppe primär über diese Plattformen zu erreichen ist. Durch das vielfältige Inhalte-

³ ARD/ZDF-Onlinestudie 2021, Media Perspektiven 2021, 486 (489).

⁴ „Gamification“ bezeichnet die Übernahme spielerischer Elemente in eine nicht spielerische Situation.

⁵ ARD/ZDF-Onlinestudie 2021, Media Perspektiven 2021, 486 (498).

⁶ JIMplus 2020, Corona-Zusatzuntersuchung.

Angebot aus Unterhaltung, Information, Wissen und Bildung auf den Plattformen wird somit den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprochen und die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet.

Das Gremium weist darauf hin, dass Unterhaltung substantzieller Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrags ist, was der Gesetzgeber durch den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 4 MStV deutlich gemacht hat. Die Nutzer*innen haben somit auch einen Anspruch auf reine Unterhaltungsinhalte. Da Gamingplattformen in der Nutzungsrealität der jüngeren Zielgruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist es nachvollziehbar, dass SWR und WDR mithilfe internetspezifischer Gestaltungsmittel neu entwickelte Kommunikationskanäle auf diesen Plattformen nutzen möchte. Insbesondere bei Bildungsangeboten für Kinder nimmt die spielerische Vermittlung der Inhalte einen besonderen Platz ein, sodass die Nutzung von Videogameplattformen unter Beachtung der weiteren gesetzlichen Vorgaben praktikabel erscheint. Der SWR-Rundfunkrat betrachtet es als wünschenswert, wenn neben dem Angebot von Unterhaltungsinhalten auch Verknüpfungen mit Wissens- oder Informationsangeboten der ARD oder Kooperationspartnern erfolgen, um so die gesamte beauftragte Vielfalt auch auf Plattformen, die im Schwerpunkt der Unterhaltung dienen, zu erschließen. Diese Anmerkung unterstützt der WDR-Rundfunkrat in seinem Mitberatungsvotum (WDR-Mitberatungsvotum, S. 2).

d) Anpassung der Verweildauern

aa) Stellungnahmen Dritter

Das neue Verweildauerkonzept wird in den meisten Stellungnahmen positiv bewertet (GEW B-W, S. 1; LVKM B-W & LBB B-W S. 1; VHS Ro, S. 1). Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft B-W statuiert, dass längere Verfügbarkeiten aufgrund der Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen „nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten“ seien (GEW B-W, S. 3).

VAUNET merkt hingegen an, dass es nicht verständlich sei, warum das vollständige Verweildauerkonzept der ARD angeführt werde, obwohl für planet-schule.de nur einzelne wenige Kategorien zuträfen. Sollten damit (non-)fiktionale Inhalte, die keine Bildungsinhalte seien, Eingang in das Angebot finden, so sei dies abzulehnen (VAUNET, S. 9). Im Grundsatz lehnt der Verband die Ausweitung der Verweildauerfristen ab und kritisiert, dass es keinen hinreichenden Beleg für den Verlust der Glaubwürdigkeit bei fehlender Ausdehnung gebe (VAUNET, S. 8 f.).

bb) Ausführungen des Intendanten

Eine Begründung der Verweildauerfristen findet sich in Kapitel 4.3 des TMÄK. Demnach hätten sich die Erwartungen der Nutzer*innen stark dahingehend verändert, dass auf Einzelbedürfnisse speziell zugeschnittene Inhalte, individuell für bestimmte Ziel- und Interessengruppen kuratierte Angebote, eigenständige audiovisuelle Angebote sowie die Möglichkeit zur Offline-Nutzung von Inhalten erwartet würden (TMÄK planet-schule.de, S. 34 f.). Um diesen Anforderungen der Nutzer*innen gerecht zu werden, würden die Verweildauerfristen nicht mehr sendungsbezogen ausgerichtet, sondern orientierten sich am Auftrag, an der veränderten rechtlichen Ausgangslage sowie an den Bedürfnissen der Nutzer*innen. Es erfolge außerdem stets eine redaktionelle Auswahl der Angebote. Neben diesen Kriterien seien Faktoren, wie die Rechtsprechung zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und zum Vorhalten von Inhalten in Archiven, Vorgaben des Urheberrechts, Kosten zur Abgeltung von Rechten sowie die Kosten für Bereithaltung und Verbreitung zu berücksichtigen und würden oft dazu führen, dass die im Konzept angegebenen Richtgrößen unterschritten würden (TMÄK planet-schule.de, S. 38).

Der Intendant betont, dass die angepassten Verweildauerfristen und -kategorien auf das veränderte Verhalten der Nutzer*innen angepasst und Teil der „zeitgemäßen Gestaltung“ i. S. d.

§ 30 Abs. 3 Satz 1 MStV seien. Insbesondere verweist er auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in der die hervorgehobene, vielfaltssichernde Wirkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks statuiert werde. Dieser vielfaltssichernden Wirkung diene die durch die verlängerten Verweildauern gestärkte Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Inhalte (Kommentierung, S. 26). Auch die vollständige Übernahme des ARD-Verweildauerkonzepts sei, wie bereits im geltenden TMK, angemessen. Die Inhalte würden weiterhin mit dem Zweck der Schaffung eines journalistisch-redaktionellen Angebots für Schulbildung erstellt. Dennoch solle die Möglichkeit bestehen, beispielsweise aufgrund von Sachzwängen des Rechteerwerbs kürzere Verweildauern zu nutzen (Kommentierung, S. 26).

Auf Nachfrage hat der Intendant mit seinem Schreiben vom 15. März 2022 ausgeführt, dass der Einbezug des gesamten Verweildauerkonzepts der Systematik entspreche, die im geltenden TMK von 2010 etabliert worden sei. Obwohl primär die Kategorie „Bildungsinhalte“ einschlägig sei, sei bereits damals das gesamte Konzept einbezogen worden. Zudem legt er dar, dass sich auch der Rahmen des Konzepts und die Systematik desselben verändert habe. Es werde mehr Rücksicht auf die veränderten Nutzungsgewohnheiten genommen. Dies zeige sich zum Beispiel an der Anknüpfung an den Erstveröffentlichungstermin. Zudem werde deutlich, dass es in der Gesellschaft wiederkehrende Themen gebe, sich also das Informationsbedürfnis reaktualisiere. Darauf werde mit dem neuen Konzept Rücksicht genommen. Des Weiteren ordne das neue Konzept auch die Verweildauern auf Drittplattformen in einen weiteren Kontext ein und trage den Regeln beziehungsweise den technischen Voraussetzungen der Drittplattformen Rechnung.

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der Rundfunkrat unterstützt die zustimmenden Stellungnahmen und den Intendanten in der Hinsicht, dass eine möglichst lange Verfügbarkeit von Inhalten den Bedürfnissen der Nutzer*innen und damit der Gesellschaft entspricht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftlichen Gefahren durch „Fake News“ trifft dies insbesondere auf die für das Angebot relevante Verweildauer „Bildungsinhalte“ zu. Es sollte auch zukünftig weiter darauf hingewirkt werden, die Verweildauern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese Feststellungen werden vom WDR-Rundfunkrat bekräftigt (WDR-Mitberatungsvotum, S. 2). Der SWR-Rundfunkrat bittet, im Zuge einer permanenten Telemedienkontrolle über die Ausschöpfung informiert zu werden.

Der Einbezug des gesamten ARD-Verweildauerkonzepts erscheint zunächst ungewöhnlich, da die Inhalte vor allem der Kategorie „Bildungsinhalte“ zuzuordnen sind. Jedoch ist entsprechend der nachträglichen Ausführungen des Intendanten zu beachten, dass das Konzept nicht nur die Länge der Verweildauern betrifft, sondern auch die Systematik und den Rahmen desselben. Daher ist die Berücksichtigung des gesamten Konzepts nachvollziehbar.

Es ist nachvollziehbar, dass eine plötzliche Depublikation der Nutzer*innenzufriedenheit nicht zuträglich ist. Daher schlägt der SWR-Rundfunkrat vor, geplante Publikationen und Depublikationen im Rahmen der Angebotsautonomie nicht nur auf der eigenen Plattform, sondern auch auf Drittplattformen transparenter zu gestalten und mit den Nutzer*innen noch stärker zu kommunizieren. Diese Forderung unterstützt auch der WDR-Rundfunkrat (WDR-Mitberatungsvotum, S. 2).

2. Telemedienspezifische Anforderungen

Neben den allgemeinen Anforderungen ergeben sich aus § 30 MStV weitere Vorgaben, die beim Angebot öffentlich-rechtlicher Telemedien einzuhalten sind. Grundlage dafür ist einerseits die Definition des Begriffs Telemedienangebot gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV:

Telemedien, „die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden“.

Ergänzend heißt es in § 30 Abs. 3 MStV:

„Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.“

Zu beachten ist zudem § 30 Abs. 4 Satz 3, 4 MStV:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.“

a) Eigenständige Audio- und Videoinhalte

Zusätzlich zu den telemedienspezifischen Anforderungen findet sich in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV eine konkrete Beauftragung für *„Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte [...]“*.

aa) Stellungnahmen Dritter

Die Stellungnahmen, die sich explizit auf den Bereich „online only“ bzw. „online first“ beziehen, schätzen diese Änderung als sinnvoll ein, insbesondere im Sinne einer zeitgemäßen Gestaltung (VHS Ra, S. 1, VHS St. G, S. 1, LVKM B-W & LBB B-W S. 1). Zudem wird die flexible Verfügbarkeit von Materialien als sehr hilfreich bewertet (GEW B-W, S. 2).

Jedoch wird bezüglich der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit) deutliche Kritik geäußert, dass die Bemühungen nicht ausreichen würden und Verbesserungsbedarf bestehe (LVKM B-W & LBB B-W, S. 2, 3). Zudem moniert VAUNET, dass es keine Ermächtigung für eigenständige Audioinhalte gebe, sodass diese nicht erlaubt seien (VAUNET, S. 5).

bb) Ausführungen des Intendanten

Entsprechend der gesetzlichen Beauftragung seien SWR und WDR bestrebt, neue eigenständige Audio- und Video-Inhalte zu schaffen. Laut TMÄK ermögliche die veränderte Mediennutzung neue Darstellungs- und Erzählformen, die sich von den Anforderungen des linearen Programms lösen würden. Daher würden neue Angebote mit unterschiedlichen Angebotslängen und unter Einsatz plattformspezifischer Gestaltungsmittel geschaffen (TMÄK planet-schule.de, S. 26). Im Bereich der „online only“-Angebote könnten etwa interaktive Formate, die ausschließlich online funktionierten oder individuelle Nutzungssituationen adressierten, angewandt werden (TMÄK planet-schule.de, S. 27).

Bezüglich der Kritikpunkte an der Barrierefreiheit führt der Intendant an, dass diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen

stunden. Dennoch merkt er an, dass diese als Anlass zur Prüfung und Verbesserung gesehen würden (Kommentierung, S. 16).

Bezogen auf die VAUNET-Kritik, reine Online-Audioangebote seien nicht vom Auftrag umfasst, verweist der Intendant zunächst auf die „Telemedien“-Begriffsdefinition gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV, welche auch den „Ton“ als Merkmal umfasse. Daraus folge, dass § 30 Abs. 2 Nr. 1 MStV gemäß Sinn und Zweck auch eigenständige Audio-Inhalte umfasse. Zudem fasse der Gesetzgeber entsprechend seiner Begründung zum 22. RÄndStV unter den Begriff der „internetspezifischen Gestaltungsmittel“ eine Vielzahl von Darstellungsformen, darunter auch die Audionutzung. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Normierung der Regelbeispiele in § 30 Abs. 2 MStV nicht abschließend sei, was durch den Zusatz „insbesondere“ und die Gesetzesbegründung verdeutlicht werde (Kommentierung, S.19).

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

„Online first“- und „online only“-Angebote dienen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV. Bezüglich der Kritik, eigenständige Audioinhalte seien nicht erlaubt, lässt sich Folgendes festhalten: Es ist korrekt, dass § 30 Abs. 2 Nr. 1 MStV lediglich „audiovisuelle Inhalte“ konkret benennt. Der Begriff „audiovisuell“ beschreibt nach dem auf die AVMD-RL (Art. 1 a) i), g)) zurückgehenden, üblichen Begriffsverständnis (s. auch § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV und die Begründung zu § 2 Abs. Nr. 7 und Nr. 13 MStV) Inhalte, die zur gleichen Zeit hör- und sichtbar sind, nicht hingegen den Hörfunk oder reine Online-Audio-Angebote. Daraus die Unzulässigkeit von eigenständigen Audio-Inhalten zu schließen, hätte allerdings eine in der Sache kaum nachvollziehbare Lücke des Online-Auftrags der Anstalten im Audio-Bereich (etwa mit Blick auf Podcasts) zur Folge. Denn auch reine Audioinhalte können vom Auftrag erfasste Telemedien gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV sein. Jedenfalls ermöglicht die Offenheit des Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV („insbesondere“) eine Einbeziehung auch von eigenständigen reinen Audio-Angeboten in das Dreistufentest-Verfahren. Der Einwand, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigung, ist mithin unzutreffend.

Der SWR-Rundfunkrat betont die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV gerecht zu werden und wird dabei vom WDR-Rundfunkrat unterstützt (WDR-Mitberatungsvotum, S. 1). Der Rundfunkrat fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung eigenständiger Audio- und Videoinhalte. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den voraussichtlich im Sommer 2022 in Kraft tretenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.

b) Angebote auf Drittplattformen

Für die zweite wesentliche Änderung sind neben den Anforderungen aus § 30 Abs. 1-3 MStV die aus § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV zu beachten:

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

aa) Stellungnahmen Dritter

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft B-W statuiert, dass öffentlich-rechtliche Angebote auf Drittplattformen aufgrund der Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen „nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten“ seien (GEW B-W, S. 3). Zudem wird angemerkt, dass die

Absendererkennbarkeit wichtig sei und der Qualitätsanspruch durch konsequentes Community Management sichergestellt werden müsse (GEW B-W, S. 4).

Eine Stellungnahme sieht einen erheblichen Verbesserungsbedarf, was die barrierefreie Gestaltung der Angebote auf Drittplattformen angeht (LVKM B-W & LBB B-W, S. 3).

VAUNET nimmt an, dass es keinen empirischen Beleg dafür gebe, dass jüngere Menschen Inhalte der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen neben den „funk“-Angeboten erwarteten (VAUNET, S. 6). Zudem stehe die Inhalteverbreitung auf Drittplattformen im Widerspruch zu der Strategie mithilfe einer eigenen Plattform die Marktmacht der internationalen Unternehmen zu bekämpfen (VAUNET, S. 6 f.). Problematisiert wird außerdem, dass die Kriterien der Plattformauswahl unbegründet blieben, zu allgemein seien und daneben nicht sicherstellten, dass die Auswahl diskriminierungsfrei erfolge (VAUNET, S. 7). Daneben bemängelt der Verband, dass im TMÄK Erläuterungen fehlten, inwiefern auf Drittplattformen Qualitätsmaßstäbe und die Einhaltung des Jugendmediens- und Datenschutzes gewährleistet würden (VAUNET, S. 7 f.).

bb) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant betont, dass, auch wenn bei dem Angebot planet-schule.de der Schwerpunkt auf der eigenen Plattform liege, die Nutzung von Drittplattformen aufgrund der veränderten Nutzungsgewohnheiten nötig sei. Zur Begründung der Angebote auf Drittplattformen führt der Intendant an, dass möglichst viele Personen der vom Angebot adressierten Zielgruppe erreicht werden sollten. Da sich diese aber vor allem auf bestimmten Plattformen bewegen würden, seien sie nur dort erreichbar (TMÄK planet-schule.de, S. 27 f.). Hierbei werde auf eine einheitliche Absender-Erkennbarkeit geachtet und das Ziel verfolgt, eine „Konversion der Nutzung von Drittplattformen hin zu eigenen Plattformen“ zu erreichen (TMÄK planet-schule.de, S. 28). Zudem seien die Angebote wichtig, um einen sachlichen Beitrag zum Diskurs auf Drittplattformen zu leisten und Lehrenden und Schüler*innen Information und Orientierung anhand sicherer Quellen und vertrauenswürdiger Inhalte zu bieten. In diesem Kontext werde mithilfe des Community Managements versucht, einen sicheren Raum frei von jugendmedienschutzrechtlich problematischen Inhalten zu schaffen (TMÄK planet-schule.de, S. 29 f.). Besonders hervorgehoben wird dabei die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation mit den Nutzer*innen (Interaktion/Partizipation), die zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Angebots beitrage (TMÄK planet-schule.de, S. 29 f.).

Des Weiteren gibt der Intendant an, dass die Angebote auf Drittplattformen dazu dienen, zur Versachlichung von Diskussionen beizutragen. Insbesondere das Bildungsangebot planet-schule.de spiele dabei eine wichtige Rolle (TMÄK planet-schule.de, S. 29). Zur Sicherung der journalistisch-redaktionellen Gestaltung liege jeder Präsenz auf Drittplattformen ein journalistisches Konzept zugrunde. Zudem weist er darauf hin, dass Drittplattformen genutzt würden, um die gesamte Zielgruppe zu erreichen, wobei ein Schwerpunkt auf der verbesserten Zugänglichkeit für Schüler*innen liege (Kommentierung, S. 20). Es sei auch kein Widerspruch, auf Drittplattformen verstärkt aktiv sein zu wollen und sich dennoch für eine europäische Contentplattform einzusetzen, da beides dasselbe Ziel, das Erreichen von möglichst vielen Menschen, verfolge (Kommentierung, S. 25).

Bezogen auf die Kritik zu den Auswahlkriterien der Plattformen wird ausgeführt, dass eine hinreichend abstrakte Formulierung im TMÄK erforderlich sei, um entsprechend den höchst dynamischen Marktveränderungen reagieren zu können. Zusätzlich seien weitere Kriterien in den *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedienangeboten über Drittplattformen* vom 27.09.2019 enthalten. In diesen sei außerdem geregelt, dass Plattformen, die nach Funktionalität, Nutzerkreis und Reichweite vergleichbar seien, gleichbehandelt werden sollten (Kommentierung, S. 21).

Der Intendant weist außerdem darauf hin, dass die Beauftragung des ARD/ZDF-Gemeinschaftsangebots „funk“ nicht den Auftrag der Landesrundfunkanstalten relativiere, insbesondere da der Gesetzgeber die besondere Beauftragung des Jugendangebotes in Kenntnis des Fortbestehens der Telemedienangebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten geschaffen habe. Dies verdeutliche auch der Vernetzungsauftrag zwischen „funk“-Angeboten mit den anderen öffentlich-rechtlichen Angeboten in § 33 Abs. 3 Satz 1 MStV. Mithin beschränke sich § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV nicht auf eine spezielle Zielgruppe. Die Nutzung von Inhalten auf Drittplattformen sei für viele unterschiedliche Gruppen und Altersklassen von zentraler Bedeutung für die Mediennutzung. Daher sehe es der SWR als erforderlich an, Angebote entsprechend dem veränderten Nutzungsverhalten zu verbreiten, um alle Altersgruppen zu erreichen (Kommentierung, S. 22 f.).

Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen des Jugendmediens- und Datenschutzes verweist der Intendant abermals auf die *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedienangeboten über Drittplattformen vom 27.09.2019* und auf den Einbezug des/der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz sowie die Jugendschutzbeauftragten. Des Weiteren böten SWR und WDR Inhalte der Alterskategorien ab 16 oder ab 18 nicht direkt auf Drittplattformen an, um den hohen Standards des Jugendmedienschutzes zu entsprechen und sich gerade nicht von den möglicherweise unzureichenden Standards zur Altersverifikation der jeweiligen Plattform abhängig zu machen (Kommentierung, S. 24).

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der Rundfunkrat erkennt die Relevanz der Nutzung von Drittplattformen an und bemerkt, dass die Inhalteverbreitung bei den aktuellen Nutzungspräferenzen unumgänglich und somit gerechtfertigt ist. Insbesondere durch die Informationsflut auf Drittplattformen, durch die ebenfalls Desinformation verbreitet wird, sind auch auf solchen Plattformen verfügbare öffentlich-rechtliche Qualitätsangebote von wachsender Bedeutung. Dennoch ist es wichtig, dem Qualitätsanspruch und den Vorgaben des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes zu entsprechen. Auch durch die Einhaltung der aufgestellten *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedien über Drittplattformen vom 27.09.2019* wird diesem Anspruch Rechnung getragen. Das Gremium weist darauf hin, dass dies von besonderer Bedeutung und die Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren ist. Es bittet, auch nach Abschluss des Verfahrens regelmäßig über die Einhaltung der Richtlinien informiert zu werden und wird darin vom WDR-Rundfunkrat unterstützt (WDR-Mitberatungsvotum, S. 1 f.).

Der SWR-Rundfunkrat kann das Bedürfnis nach einer offenen Gestaltung des TMÄK hinsichtlich der Auswahlkriterien von Drittplattformen nachvollziehen, um auf den äußerst dynamischen Markt reagieren zu können. Er begrüßt außerdem die Konkretisierung in den Richtlinien. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünscht der Rundfunkrat, über die in den Richtlinien beschriebenen redaktionellen Konzepte zur Auswahl von Drittplattformen unterrichtet zu werden. Dieses Vorgehen wird vom WDR-Rundfunkrat befürwortet (WDR-Mitberatungsvotum, S. 1 f.).

Zudem betont der Rundfunkrat die Relevanz des Community Managements, um mit den Nutzer*innen in Austausch zu treten, Raum für Diskussion zu schaffen und damit die öffentliche Meinungsbildung zu unterstützen. Der Rundfunkrat empfiehlt, das Community Management weiter auszubauen, um eine moderierte Partizipationsmöglichkeit entsprechend den beauftragten Qualitätsmaßstäben zu gewährleisten. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Unterrichtung über Konzepte aber auch über die Auswertung der Kommentare im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünschenswert.

Der SWR-Rundfunkrat hebt die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung hervor, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV gerecht zu werden und wird dabei vom

WDR-Rundfunkrat unterstützt (WDR-Mitberatungsvotum, S. 1). Er fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung der Angebote auf Drittplattformen. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den kommenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.

c) Anpassung der Verweildauern

Neben der bereits angeführten Regelung in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV finden sich spezielle Regeln für das Verweildauerkonzept in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2-4 MStV:

„2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,

3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,

4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.“

aa) Stellungnahmen Dritter

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Verweildauerkonzepts merkt VAUNET an, dass bei „online only“-Angeboten ein Fixpunkt fehle, an dem die Verweildauerfrist starte. Es müssten klare Abstandsregeln festgelegt werden, nach denen die Inhalte wieder veröffentlicht werden dürften (VAUNET, S. 12). Zudem sei bei „online first“-Angeboten ein maximal möglicher Vorabestellungstermin festzulegen, um Abgrenzungsschwierigkeiten etwa mit „online only“-Angeboten zu vermeiden (VAUNET, S. 10).

bb) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant gibt im TMÄK an, dass Nutzer*innen erwarten würden, dass Inhalte jederzeit abgerufen werden könnten. Dies gelte unabhängig von der Art der technischen Angebotsform, zum Beispiel als Podcast, On-Demand-Angebot oder als unter Creative-Commons-Lizenz veröffentlichte Datei (TMÄK planet-schule.de, S. 35). Dabei sei zu beachten, dass insbesondere Archivinhalte einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft leisteten. Zeit- und kulturhistorisch relevante Video- und Audioinhalte würden daher zeitlich unbegrenzt zur Verfügung gestellt (TMÄK planet-schule.de, S. 17).

Zur Bemessung der Verweildauerfrist gelte das Erstveröffentlichungsdatum unabhängig von Inhalt und Angebotsform als Fixpunkt (TMÄK planet-schule.de, S. 39, Kommentierung, S. 28). Die vom Gesetzgeber beauftragten Befristungen und Bestimmungen seien gemäß dem telemedienspezifischen Auftrag (§ 30 Abs. 2 Nr. 2-4 MStV) in das Verweildauerkonzept aufgenommen worden (TMÄK planet-schule.de, S. 39 f.).

Zur Kritik von VAUNET wird vorgebracht, dass diese unberechtigterweise unterstelle, dass sich „online only“- und „online first“-Angebote unmittelbar auf die Verweildauer auswirkten. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die im Verweildauerkonzept präzise definierten Fristen gelten würden. Die Begriffe beschrieben lediglich die Unabhängigkeit von der linearen Auspielung bzw. die Online-Bereitstellung von Inhalten in Bezug zu deren linearer Ausstrahlung. Zur Bemessung der Verweildauerfrist gelte das Erstveröffentlichungsdatum unabhängig von Inhalt und Angebotsform als Fixpunkt (TMÄK planet-schule.de, S. 39, Kommentierung, S. 28).

Es bestünden mithin keine Abgrenzungsschwierigkeiten, da „online only“ bedeute, dass Videos und Audios ausschließlich non-linear verbreitet würden. Demgegenüber erfolge bei „online first“ in einem ersten Schritt die non-lineare und in einem zweiten Schritt die lineare Verbreitung. Ein Ineinandergreifen von Verweildauern durch eine Kombination von „online only“ und „online first“ liege daher nicht vor (Kommentierung, S. 27).

Eine Abstandsregelung zur Wiederveröffentlichung von „online only“-Angeboten wird in der Kommentierung ausdrücklich abgelehnt. Dies verhindere die Möglichkeit einer redaktionellen Entscheidung und greife demnach in den Kern der Angebotsautonomie ein. Gegen eine feste Frist für die VorabEinstellung bei „online first“-Angeboten wird angeführt, dass diese bei vielen Formaten den Mehrwert der Online-Nutzung ad absurdum führen würde (Kommentierung, S. 27).

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat erkennt den Stellenwert einer dauerhaften Zugänglichmachung von kuratierten Inhalten aus den Bereichen der politischen Bildung, der Geschichte, der Wissenschaft und der Kultur an. Es ist demnach von besonderer Wichtigkeit die Zurverfügungstellung in Archiven nach den dafür maßgeblichen journalistisch-redaktionellen Kriterien und im Rahmen der rechtlichen Besonderheiten voranzutreiben. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle plant der SWR-Rundfunkrat, sich mit dem geltenden Archivkonzept zu befassen und bittet daher, zukünftig über dieses informiert zu werden. Die Relevanz dieses Vorgehens wird vom WDR-Rundfunkrat in seinem Mitberatungsvotum hervorgehoben.

Im Zusammenhang mit der beauftragten Ermöglichung der Teilnahme an der Informationsgesellschaft hält der SWR-Rundfunkrat ein Vorantreiben der offenen Lizenzierung (bspw. in Form von Creative-Commons-Lizenzen) für signifikant. Insbesondere der Zugang zu Bildungs- und Wissensinhalten sollte im urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Rahmen erleichtert und ausgebaut werden. Diesen Feststellungen schließt sich der WDR-Rundfunkrat an (WDR-Mitberatungsvotum, S. 2).

Der SWR-Rundfunkrat unterstützt den Intendanten in seiner ablehnenden Haltung gegenüber den von VAUNET geforderten starren Abstandsregelungen. Diese würden die gebotene Angebotsautonomie in zu hohem Maße einschränken. Das Gremium kann keine Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „online first“ und „online only“ erkennen. Wie im TMÄK formuliert, gilt das Erstveröffentlichungsdatum auch bei „online only“-Inhalten als Fixpunkt für die Bemessung der Verweildauerfrist. Somit kann die Kritik des VAUNET diesbezüglich ausgeräumt werden.

3. Kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote

Die wesentlichen Änderungen müssen den gesetzlichen Ge- und Verboten des § 30 Abs. 5 inkl. Negativliste und § 30 Abs. 7 MStV (Presseähnlichkeit) entsprechen und journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet sein. Die Stellungnahmen haben ausschließlich mögliche Verstöße im Kontext der Angebote auf Drittplattformen thematisiert. Da hinsichtlich der anderen Änderungen bzw. der im Folgenden nicht angesprochenen Ge- und Verbote keine Verstöße ersichtlich sind, werden nur die in den Stellungnahmen aufgegriffenen Aspekte näher beleuchtet.

a) Kein Verstoß gegen das Werbeverbot nach § 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV

aa) Stellungnahmen Dritter

VAUNET merkt einen Verstoß gegen das Werbeverbot gem. § 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV i.V.m. § 30 Abs. 6 S. 2 MStV im Kontext der Nutzung von Drittplattformen an. Dieser ergebe sich aus der Tatsache, dass im TMÄK darauf hingewiesen werde, dass es sich nicht vermeiden ließe, dass Nutzer*innen mit SWR-fremder Werbung konfrontiert würden (VAUNET, S. 8 f.). In anderen Stellungnahmen werden hierzu keine Bedenken geäußert.

bb) Ausführungen des Intendanten

Im TMÄK wird ausgeführt, dass ein werbefreies Umfeld angestrebt werde und dafür die entsprechenden Möglichkeiten auf den Plattformen, wie beispielsweise bilaterale Vereinbarungen, genutzt würden. Darüber hinaus würden die Inhalte nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet. In diesem Zusammenhang seien auch die *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedienangeboten über Drittplattformen* vom 27.09.2019 von Bedeutung, die ebenfalls die Einhaltung des Werbeverbots in den Blick nähmen und als Bestandteil des Telemedienkonzepts aufgenommen würden (TMÄK planet-schule.de, S. 32, 34).

In seiner Kommentierung hält der Intendant der VAUNET-Kritik entgegen, dass das Werbeverbot gemäß § 30 Abs. 6 Nr. 1 MStV eingehalten werde. Planet-schule.de biete keine Werbeflächen an und erziele keine Einnahmen durch Werbung. Des Weiteren sei das Werbeverbot nicht absolut, sondern gemäß § 30 Abs. 6 S. 1 MStV als „Bemühensvorschrift“ ausgestaltet. Somit sei es ausreichend, dass etwaige Werbung im Umfeld öffentlich-rechtlicher Inhalte als Werbung der Drittplattformen erkennbar sei und nicht dem öffentlich-rechtlichen Angebot zugerechnet werde. Des Weiteren würden auch die entsprechenden Einstellungsmöglichkeiten der Plattformen genutzt, sodass Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen vermieden würden (Kommentierung, S. 22).

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat kann keinen Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 MStV erkennen. Die vom Gesetzgeber in § 30 Abs. 6 MStV gewählte Formulierung als „Soll“-Vorschrift und als Bemühensanforderung („Sorge tragen“) verdeutlicht, dass ein striktes Werbeverbot auf Drittplattformen gerade nicht vorgeschrieben wird. Dem Gesetzgeber war durchaus bewusst, dass auf den von Dritten betriebenen kommerziellen Plattformen grundsätzlich Werbung und Sponsoring stattfindet.⁷ Die im TMÄK und in der Kommentierung umschriebenen Maßnahmen, wie z.B. die Zusicherung, die auf den Plattformen gebotenen Einstellungsmöglichkeiten zu nutzen, genügen den gesetzlichen Anforderungen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedienangeboten über Drittplattformen* vom 27.09.2019 zu begrüßen.

⁷ Begründung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, S. 10.

b) Kein Verstoß gegen die Negativliste nach § 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Anlage zum MStV

aa) Stellungnahmen Dritter

VAUNET führt in seiner Stellungnahme an, dass das Vorhaben, mit eigenen Spielen oder innerhalb von Drittanbieterspielen verstärkt auf Videogameplattformen präsent zu sein, den Verbotstatbestand nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 14 der Anlage zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 MStV erfülle (VAUNET, S. 7).

bb) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant führt aus, dass es bei den Nutzer*innen eine Hinwendung zu Videogameplattformen gebe, auf die durch den Einsatz internettypischer Gestaltungsmittel reagiert werde. Dabei sollten unter Beachtung der Beschränkungen der Negativliste (insb. Nr. 14) (Bildungs-)Inhalte in Form von eigenen Spielen oder innerhalb von Drittanbieter-Spielen angeboten werden (TMÄK planet-schule.de, S. 32, Kommentierung, S. 24).

Angestoßen durch eine Informationsanfrage des Rundfunkrats erläutert der Intendant in seinem Schreiben vom 15. März 2022, dass die Nutzung von Spieleplattformen wichtig sei, um die dort vorhandenen Kommunikationskanäle und -wege zu nutzen, die über den spielerischen Kontext hinaus gingen. Innerhalb dieser Kommunikationskanäle auf den Drittplattformen wolle der SWR z. B. Bildungs-, Informations- und Lerninhalte bewerben oder platzieren. Zur Veranschaulichung weist er auf verschiedene Spiele hin, die bereits im Angebot von planet-schule.de enthalten seien („Energiesparspiel“, Lernspiel „Knochenbaukasten“). Zudem bestehe die Möglichkeit in Drittanbieter-Spielen eigene Welten zu etablieren, um Bildungsinhalte in für Kinder und Jugendliche bekannte Spieleuniversen einzubinden. So könnten Personen adressiert werden, die bisher mit öffentlich-rechtlichen Angeboten nicht oder nur wenig erreichbar seien. Er weist darauf hin, dass die Ausführungen im TMÄK abstrakt seien, da die konkrete Ausgestaltung der einzelnen redaktionellen Entscheidung vorbehalten sei. Dies entspreche dem erforderlichen mittleren Abstraktionsniveau.

cc) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat weist daraufhin, dass das Verbot von „Spieleangeboten ohne Bezug zu einer Sendung“ Aktivitäten auf Videogameplattformen nicht grundsätzlich entgegensteht. Gerade im Kontext eines Kinder- bzw. Bildungsangebots, das sich auch an Schüler*innen richtet, ist zu beachten, dass spielerische Elemente regelmäßig zur Wissensvermittlung eingesetzt werden. Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15.03.2022 zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass kein Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Anlage MStV, insbesondere Nr. 14 (Spieleangebote ohne Sendungsbezug) erkennbar ist.

4. Beratungsergebnis der ersten Stufe

Der SWR-Rundfunkrat kommt unter Berücksichtigung des Mitberatungsvotums des WDR-Rundfunkrats zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

II. Zweite Stufe: In welchem Umfang tragen die wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?

Die zweite Stufe betrifft den Umfang, in dem die wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen. Dabei sind gemäß § 32 Abs. 4 Satz 3 MStV

Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.

1. Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte

a) Stellungnahmen Dritter

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft B-W gibt in ihrer Stellungnahme an, dass durch planet-schule.de keine negativen Auswirkungen auf den Markt zu erkennen seien (GEW B-W, S. 6).

VAUNET kritisiert, dass im TMÄK eine unzureichende Bewertung des Marktes vorgenommen worden sei, da die Betrachtung vor allem durch den Verweis auf die Milliarden-Euro-Umsätze großer privater Unternehmen zu weit sei. Diese Umsätze würden nicht nur Umsätze mit deutschen Telemedienangeboten, sondern auch mit allen anderen Geschäftsfeldern enthalten, so dass folgerichtig auch die Gesamtumsätze aller Landesrundfunkanstalten mit einzubeziehen seien (VAUNET, S. 12). Des Weiteren gibt der Verband an, dass man sich zur Verneinung der marktlichen Auswirkungen auf den Werbemarkt nicht auf das Werbeverbot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten berufen könne, da eine Refinanzierung gerade auf publizistischer Reichweite beruhe und die höhere Nutzung der ARD-Telemedien folglich zu Lasten der privaten Anbieter ginge (VAUNET, S. 14).

Der künftige Umfang von „**online only**“-Angeboten lasse sich aus dem TMÄK nicht ableiten, weshalb der Markteinfluss nicht umfassend abgeschätzt werden könne. Die Vorhaben würden den Wettbewerbsdruck im Bereich der Kindermedien zusätzlich verschärfen (VAUNET, S. 4).

VAUNET betrachtet die Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Inhalte auf **Drittplattformen** besonders kritisch, da dadurch deren bereits bestehende Dominanz im Werbemarkt weiter unterstützt und in diesem Zuge deren Glaubwürdigkeit und Production Value erhöht werde, was dann zu Lasten anderer Teilnehmer am Werbemarkt ginge (VAUNET, S. 5 f.). Dieses „Subventionieren der marktdominanten Player mit Beitragsgeldern“ stelle einen Eingriff in den Beschaffungsmarkt und die Bewegtbild-Vermarktung dar (VAUNET, S. 6). Diesbezüglich würden SWR und WDR außerdem gegen das Gebot des diskriminierungsfreien Handelns verstoßen, wenn kommerzielle Anbieter Lizenzentgelte für die Nutzung von Inhalten entrichten müssten, internationale Drittplattformanbieter diese jedoch unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen (VAUNET, S. 7). Dieses Vorgehen widerspreche außerdem der Strategie, den internationalen Plattformen eine eigene Plattform entgegenzusetzen, um deren Marktmacht zu bekämpfen (VAUNET, S. 7).

b) Gutachten

aa) Methodik

Methodisch erfolgte die Untersuchung anhand von vier Schritten (Schritte A-D). Unter Schritt A wurde das geänderte Telemedienangebot zunächst voranalysiert und es wurden die publizistischen Wettbewerber identifiziert und voneinander abgegrenzt. Auf Grundlage der publizistischen Wettbewerbsanalyse wurde sodann der ökonomisch relevante Wettbewerb abgegrenzt. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der Spruchpraxis von EuGH und BGH sowie eigenen empirischen Analysen. Schritt B umfasste die Nutzerforschung mittels Conjoint-Analyse (realisierte Fallzahl: n=1.112, repräsentative Auswahl von Lehrenden und Schüler*innen) und einer Direktbefragung. Im Rahmen dieser Analyse wurden die Präferenzen der Nutzenden für die vorhandenen Online-Angebote inkl. dem Angebot planet-schule.de ohne die Änderungen

(statische Analyse) sowie mit den geplanten Änderungen (dynamische Analyse) durch Simulation bestimmt (S. 27). Mithilfe dieser Marktsimulation wurden anschließend die Gesamtauswirkungen der wesentlichen Änderungen auf den ökonomischen Wettbewerb quantifiziert (Schritt C). Hierfür wurden die geänderten Präferenzmarktanteile gemäß Schritt B mit den Umsätzen der betroffenen Teilmärkte gemäß Schritt A in Beziehung gesetzt, sodass ein Marktäquivalenzwert gebildet werden konnte. Zusätzlich wurden die Stellungnahmen Dritter ausgewertet. Schritt D umfasste schließlich die Erstellung einer Zusammenfassung und das Fazit der Analyse (S. 6 ff.).

bb) Darstellung der Ergebnisse

(1) Quantifizierung des abgegrenzten ökonomischen Wettbewerbs

Die Gutachter*innen kamen zu dem Ergebnis, dass der geschätzte Umsatz des auf Grundlage publizistischer Kriterien abgegrenzten ökonomischen Wettbewerbs für die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 aufgerundet 53,9 Mio. Euro betrug (S. 26). Eine Differenzierung erfolgte hierbei zwischen dem Teilmarkt der abonnementfinanzierten Angebote, dessen Umsatz sich für das Jahr 2020 auf 53,1 Mio. Euro belief sowie dem Teilmarkt der werbefinanzierten Angebote, dessen Umsatz für das Jahr 2020 mit gerundet 0,7 Mio. Euro beziffert wurde (S. 25).

(2) Ergebnisse der Nutzerforschung

Die Ergebnisse der Nutzerforschung wurden in Form von Präferenzmarktanteilen dargestellt, die aufzeigen, welche Marktpotenziale das Angebot von planet-schule.de durch die geplanten Änderungen theoretisch maximal generieren könnte und wie groß die maximalen Auswirkungen auf den Wettbewerb und die damit verbundenen Umsatzeinbußen wären. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Präferenzmarktanteil eine Situation abbildet, in der sich die Befragten eindeutig für ein Angebot entscheiden mussten und keine Komplementärnutzung berücksichtigt wurde (S. 30).

Ein wichtiges Motiv für die Auswahlentscheidung war insbesondere der Faktor „Kosten“, welcher bei 37,9 % der Befragten die Entscheidung ausmachte. Das Merkmal „Online-Angebot für die Schulbildung“ eines bestimmten Anbietertypen spielte ebenfalls eine bedeutende Rolle für die Entscheidung (22,7 %). Geringere Bedeutung kamen dagegen den Motiven „Social Media“ (9,5 %) und „Inhalt der Erklärvideos“ (5,6 %) zu (S. 30).

Im Ergebnis könnte das Angebot planet-schule.de durch die wesentlichen Änderungen einen Präferenzmarktanteil von 1,7 Prozentpunkten hinzugewinnen. Dagegen würde sich der Anteil der abonnementfinanzierten Angebote um 0,2 Prozentpunkte und der Anteil der werbefinanzierten Angebote um 0,5 Prozentpunkte verringern. Der Präferenzmarktanteil der öffentlich-rechtlichen Angebote und der Angebote der nicht-kommerziellen Anbieter, der sich um insgesamt 1 Prozentpunkt vermindern würde, wurde nicht in die weitere Kalkulation der marktlichen Auswirkungen einbezogen, da diese Verschiebung keinerlei Einfluss auf den kommerziellen Wettbewerb hat (S. 32).

(3) Marktliche Auswirkungen auf den intramediären Markt

Für die Quantifizierung der marktlichen Auswirkungen wurden theoretische Marktäquivalenzwerte berechnet. Bei diesen handelt es sich ebenfalls um Maximalwerte, da unterstellt wird, dass die zusätzlich erzielbare Reichweite vollständig mit der entsprechenden Abwanderung aus dem Wettbewerb übereinstimmt. Der jeweilige Marktäquivalenzwert steht bezeichnend für die Umsätze, die die kommerziellen Wettbewerber nicht mehr erzielen können, falls diese

Reichweiten stattdessen durch das geänderte Telemedienangebot von planet-schule.de generiert werden und somit nicht monetarisiert werden können (S. 34 f.).

Zur Berechnung des Äquivalenzwertes wurden zunächst die aufgrund der wesentlichen Änderungen zusätzlich erzielbaren Reichweiten (Erhebung aus Conjoint-Analysen) zu den dadurch theoretisch erzielbaren Vermarktungserlösen in Relation gesetzt. Die so berechneten relativen Verluste bzw. Präferenzverschiebungen betragen für das Marktsegment der abonnementfinanzierten Angebote -4,1 % und für das Marktsegment der werbefinanzierten Angebote (YouTube) -2,5 % (S. 35). Diese relativen Veränderungen wurden daraufhin mit den dazu korrespondierenden Marktgrößen (53,1 Mio. Euro und 0,7 Mio. Euro) in Beziehung gesetzt (S. 35). Da die so kalkulierten Umsatzeinbußen für werbefinanzierte Angebote bei weniger als 20.000 Euro/Jahr liegen, wurden diese bei der Gesamtbeurteilung von den Gutachter*innen nicht berücksichtigt (S. 35).

In Summe entsprechen die geplanten Änderungen des Telemedienangebotes planet-schule.de daher einer theoretischen Marktäquivalenz in Höhe von 2,2 Mio. Euro/Jahr und somit 4,1 % des betroffenen Gesamtmarktes in Höhe von 53,9 Mio. Euro. Die Gutachter*innen kommen zu dem Gesamtergebnis, dass die ökonomischen Auswirkungen der Änderungen des Telemedienangebotes planet-schule.de auf den kommerziellen Wettbewerb „gering“ sind (S. 35).

(4) Marktliche Auswirkungen auf den intermediären Markt

Im Gutachten wird erläutert, dass Auswirkungen auf den Markterfolg der Bildungsverlage im intermediären Bereich grundsätzlich möglich sind. Indem Lehrer*innen pandemiebedingt zunehmend auf kostenfrei zugängliche Inhalte und Lehrmittel auf Basis von OER-Rechten (Open Educational Resources/Creative Commons Lizenz), die keiner Qualitätskontrolle unterliegen, zugreifen, wird die Bedeutung der Bildungsverlage zurückgedrängt. Hierzu trägt planet-schule.de mit Blick auf das Gesamtangebot bei, wobei die Gutachter*innen betonen, dass insbesondere durch die geplanten Änderungen und aufgrund des sehr großen Angebots an OER-Quellen und kommerziellen Anbietern der Markteinfluss „sehr gering“ ausfällt (S. 36 f.).

c) Ausführungen des Intendanten

aa) Zu den Stellungnahmen Dritter

Der Intendant weist die Kritik an der im TMÄK enthaltenen Marktbetrachtung zurück. Im TMÄK würden die Entwicklungen auf den Märkten im Bereich Video, Audio und Bildungsmedien aus der Perspektive des Angebots planet-schule.de beschrieben. Für die Genehmigungsfähigkeit sei dagegen der Beitrag zum publizistischen Wettbewerb entscheidend und die Auswirkungen auf die relevanten Märkte lediglich zu berücksichtigen. Die maßgebliche Bewertung der Auswirkungen auf den Markt werde durch das Goldmedia-Gutachten vorgenommen. Das Gutachten komme ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Angebote mit eigenständigen Videoinhalten im Bereich Schulbildung den engeren publizistischen Wettbewerb bildeten. Somit sei durch die Abbildung der Marktentwicklung im Bereich Video und Audio sogar eine größere Bezugsgröße in den Blick genommen worden als eigentlich notwendig (Kommentierung, S. 29).

In der Kommentierung führt der Intendant außerdem an, dass aufgrund des Werbeverbots kein direkter Wettbewerb stattfindet. Der publizistische Wettbewerb um die Reichweite und Aufmerksamkeit auch im dualen System sei als Voraussetzung für den Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung vielmehr gewollt. Soweit sich daraus Auswirkungen auf die Refinanzierbarkeit von Bildungsangeboten durch Werbung ergäben, seien diese, wie durch das Gutachten bestätigt, als sehr gering einzuschätzen (Kommentierung, S. 33).

Zu „**online only**“ wird ausgeführt, dass kein umfassendes Angebot geplant sei, sodass eine Verschärfung des Wettbewerbsdrucks im Bereich des bei Bildungsinhalten sowieso nur partiell betroffenen Marktes für Kindermedien nicht zu befürchten sei.

Bezüglich der Kritik an der **Präsenz auf Drittplattformen** bemerkt der Intendant, dass die Verbreitung von planet-schule.de-Inhalten nicht Auslöser für den harten Wettbewerb auf dem digitalen Werbemarkt sei. Dies sei vielmehr der neuen (digitalen) Nutzungsmöglichkeiten und der sich damit verändernden Mediennutzung geschuldet. Im Ergebnis richte sich die Kritik gegen die gesetzlich gegebene Möglichkeit, Drittplattformen zu nutzen und nicht gegen die konkrete Ausgestaltung durch SWR und WDR. Zudem hänge der Erfolg von Drittplattformen nicht von Inhalten deutscher, öffentlich-rechtlicher oder privater Medienanbieter ab (Kommentierung, S. 33). Es sei auch kein Widerspruch, auf Drittplattformen aktiv zu sein und sich parallel dazu um die Schaffung von Kommunikationsräumen und eigenen Plattformen zu bemühen (Kommentierung, S. 25).

bb) Zum Gutachten

Bezüglich des angewandten Analyseverfahrens der Goldmedia GmbH Strategy Consulting weist der Intendant darauf hin, dass die eingesetzte Methode keine Komplementärnutzung mehrerer Angebote abbilde; die Lebensrealitäten vieler Nutzer*innen würden infolgedessen nicht hinreichend abgebildet. Daneben sei keine weitere Justierung der Ergebnisse der Conjoint-Analyse beispielsweise durch eine Direktbefragung erfolgt. Daher sei davon auszugehen, dass der tatsächliche Markteinfluss deutlich geringer ausfalle als im Marktgutachten von Goldmedia angegeben (Kommentierung, S. 41). Im Ergebnis sehe sich der SWR als für planet-schule.de federführend verantwortliche Landesrundfunkanstalt in seiner bisherigen Einschätzung bestätigt, dass die wesentlichen Änderungen einen publizistischen Mehrwert erbringen, ohne den ökonomischen Wettbewerb nachhaltig zu verzerren (Kommentierung, S. 42).

d) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Die Gutachter*innen haben in ihren schriftlichen Ausführungen und in den beiden Präsentationen am 04. Februar 2022 in der AG Dreistufentest und am 09. Februar 2022 im Rundfunkrat die Abgrenzung des ökonomischen Marktes und die zu erwartenden marktlichen Auswirkungen schlüssig dargestellt. Daher ist zwar anzuerkennen, dass es Auswirkungen auf den Markt geben kann, diese jedoch gering sind. Folglich bestätigen sich die von VAUNET befürchteten Marktauswirkungen nicht.

Zu der Bemerkung des Intendanten hinsichtlich einer vermeintlich fehlenden Direktbefragung ist zu beachten, dass die Gutachter*innen eine solche Befragung durchgeführt haben. Laut den Gutachter*innen ist im Fall des Angebots planet-schule.de allerdings keine Justierung der Ergebnisse nötig gewesen.⁸

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Drittplattformen werden die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken teilweise geteilt. Der SWR-Rundfunkrat sieht ebenfalls das Problem der Marktmacht einzelner Drittplattformen. Unter den aktuellen Umständen ist die Nutzung allerdings journalistisch-redaktionell geboten und die ökonomischen Auswirkungen dieses Handelns scheinen entsprechend den Erkenntnissen aus dem Gutachten keine bedenklichen Ausmaße zu erreichen. Des Weiteren wird dem Intendanten zugestimmt, dass die Nutzung von Drittplattformen nicht zwingend im Widerspruch zur Stärkung der eigenen Plattform stehen muss. Der WDR-Rundfunkrat betont in seinem Mitberatungsvotum explizit die Wichtigkeit der Stärkung eigener Plattformen, um Diskussionsräume nicht allein den Drittplattformen zu

⁸ Kerkau, Florian, Mitteilung vom 21. Februar 2022.

überlassen (WDR-Mitberatungsvotum, S. 1). Diesem Hinweis schließt sich der SWR-Rundfunkrat an und begrüßt das Vorhaben des SWR die eigenen Plattformen zu stärken (Konversion).

Um die Prognose nach der Umsetzung des Konzepts zu prüfen, bittet der Rundfunkrat den Intendanten, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle Auskunft darüber zu erteilen, wie sich die Nutzung des Angebots planet-schule.de nach Umsetzung der wesentlichen Änderungen entwickelt.

2. Publizistischer Beitrag der wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht

a) Stellungnahmen Dritter

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft B-W macht in ihrer Stellungnahme deutlich, dass die „geprüften, gut recherchierten, inhaltlich fundierten Beiträge“ gerade in Zeiten von „fake news“ und „alternativen Fakten“ insbesondere auf Drittplattformen verstärkt zugänglich gemacht werden sollten (GEW B-W, S. 4). Des Weiteren seien die Umsetzung des Jugendmedienschutzes, die Werbefreiheit und die Unabhängigkeit wesentliche Qualitätsmerkmale, auf welche die Nutzer*innen verlässlich vertrauen könnten (GEW B-W, S. 5 f.). Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft B-W betont außerdem, dass freie Lizenzen einen wesentlichen Grundsatz darstellen sollten und empfiehlt, eine Kooperation beispielsweise mit der Landeszentrale für politische Bildung anzustreben (GEW B-W, S. 5, 3). Ein Alleinstellungsmerkmal sei das Bemühen um ein Programm für alle (LVKM B-W & LBB B-W, S. 3).

Dagegen bringt VAUNET an, dass „Qualität, Vielfalt und Zugänglichkeit“ gerade keine Alleinstellungsmerkmale der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote seien (VAUNET, S. 12). Des Weiteren kritisiert der Verband, dass eine tiefergehende Darstellung des publizistischen Mehrwerts durch planet-schule.de fehle (VAUNET, S. 13). Zudem sei es unzulässig, die Werbefreiheit und eine fehlende weitere Bezahlschranke als Qualitätskriterien anzuführen, da beides gesetzlich vorgegeben sei (VAUNET, S. 14).

Insbesondere „**online first**“-Angebote werden als zeitgemäß und sinnvoll erachtet, um den zeitunabhängigen Zugang zu Informationen zu verbessern und beispielsweise Berufstätigen den unabhängigen Abruf der Inhalte zu ermöglichen (VHS Ra, S. 1, VHS Ro, S. 1; VHS St. G, S. 1).

Hinsichtlich der Beachtung der Qualitätsmaßstäbe und der Einhaltung von Jugendmediens- und Datenschutzbestimmungen auf **Drittplattformen** bemängelt VAUNET, dass es keine Aussagen dazu gebe, wie diese eingehalten würden. Außerdem sei unklar, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk Einfluss auf die Algorithmen der Drittplattformen nehmen wolle, um Echokammern vorzubeugen (VAUNET, S. 7 f.). Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft B-W gibt an, dass der Qualitätsanspruch durch ein konsequentes Community Management sichergestellt werden müsse (GEW B-W, S. 4).

b) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant vertritt die Ansicht, dass der publizistische Mehrwert der drei wesentlichen Änderungen im TMÄK ausreichend dargestellt werde (Kommentierung, S. 30). Es sei zu berücksichtigen, dass mit den wesentlichen Änderungen keine grundsätzliche publizistische Neuorientierung einhergehe. Die Änderungen bezögen sich insbesondere auf die weiter entwickelten Vorgaben des Gesetzgebers, womit auf die veränderte Mediennutzung und die sich wandelnden Kommunikationsbedürfnisse der Gesellschaft reagiert werde (Kommentierung, S. 31). Allgemein verweist der Intendant auf die Bedeutung der journalistischen Qualität und die bereits im geltenden TMK von 2010 statuierten Kriterien dazu. Besonders hervorgehoben wird die

„Informationsvielfalt im Sinne von Informationsbreite und Informationstiefe“. Daneben werden beispielsweise Objektivität, Unabhängigkeit, Aktualität und weitere gängige journalistische Qualitätskriterien genannt. Außerdem seien telemedienspezifische Kriterien wie Interaktivität und Barrierefreiheit positiv zu berücksichtigen. Vorhanden sei eine publizistische Ausrichtung bezüglich verschiedener Themenbereiche aus den Bereichen „Sprache, Kultur, Medien, Geschichte, Zeitgeschehen, Naturwissenschaft und Technik“ (TMÄK planet-schule.de, S. 59). Durch multimediale Elemente wie z.B. Animationen oder Simulationen würden Interaktion und Partizipation zusätzlich gefördert. Zur Förderung der Zugänglichkeit würden die Inhalte außerdem zielgruppengerecht aufbereitet und einfach bzw. altersgerecht technisch bedienbar gestaltet (TMÄK planet-schule.de, S. 60).

Daneben ermöglichen die Unabhängigkeit und Werbefreiheit das Angebot objektiver Bildungsinhalte in hinreichender Informationstiefe und –breite. Es sei zwar richtig, dass die Werbe- und Sponsoringfreiheit allein nicht die erforderliche Sicherung eines qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb biete. Dennoch sei ein werbefreies Umfeld ein Alleinstellungs- und bedeutendes Unterscheidungsmerkmal des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.⁹ Des Weiteren bestätige das im Rahmen der Bestandsverfahren erstellte Gutachten von Prof. Dr. Christoph Neuberger die Werbefreiheit als Teilaspekt des Qualitätsmerkmals Unabhängigkeit. Gleiches gelte für das Kriterium der freien Zugänglichkeit der Angebote (Kommentierung, S. 31 f.).

Durch die Ergänzung des linearen Programms mit „online only“-Angeboten werde die Vielfalt vergrößert und es könne auf aktuelle Geschehnisse reagiert werden. Zudem erhöhe es die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit, wenn die Inhalte im alltäglichen Mediennutzungsumfeld von Schüler*innen, Lehrenden und Eltern angeboten würden (TMÄK planet-schule.de, S. 59). Angebote auf Drittplattformen erhöhten neben der Auffindbarkeit auch die Interaktivität durch Kommentarmöglichkeiten (TMÄK planet-schule.de, S. 60). Die Anpassung der Verweildauern und deren Unabhängigkeit von einem Sendungsbezug ermöglichen es, die Inhalte entsprechend den Nutzungsbedürfnissen anzubieten (TMÄK planet-schule.de, S. 60). Gerade im Bildungsbereich herrsche ein Bedürfnis nach ergänzenden und auf die jeweiligen schulischen Anforderungen abgestimmten digitalen Bildungsinhalten (TMÄK planet-schule.de, S. 48).

Angestoßen durch eine Informationsanfrage des Rundfunkrats erläutert der Intendant in seinem Schreiben vom 15. März 2022 die Maßnahmen des SWR in Reaktion auf die Algorithmen auf Drittplattformen. Aspekte seien das Community Management und das Community Building, um mit den Nutzer*innen zu interagieren und Meinungsvielfalt aktiv abzubilden. Dabei sei auch die gezielte und aktive Vernetzung der Communities wichtig, sodass redaktionelle Empfehlungen den algorithmenbasierten Empfehlungen entgegengesetzt würden. Daneben hebt er die „werbeunfreundlichen“ Themen hervor, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags seien. Durch die Besetzung dieser Themen könnten thematische Lücken gefüllt und so ein ausgewogenes und inhaltlich vielfältiges Gesamtangebot etabliert werden. Des Weiteren werden begleitende Angebote zur Medienkompetenz, Konversion, plattformspezifische Gestaltung und der bilaterale Austausch mit den Plattformen als Maßnahmen genannt. Das Zusammenspiel dieser Maßnahmen wirke der Bildung von Echokammern entgegen.

Des Weiteren wurde in diesem Schreiben auf Nachfrage erläutert, inwiefern das angepasste Verweildauerkonzept trotz der unveränderten Verweildauer für Bildungsinhalte einen publizistischen Mehrwert hat. Hierzu legt der Intendant dar, dass der veränderte Rahmen und die Systematik der Verweildauern von besonderer Relevanz auch für die anderen beiden Änderungen seien. Unbeschadet der Tatsache, dass sich die relevante Verweildauerkategorie nicht geändert habe, liege ein publizistischer Mehrwert vor, da der Zugang und die Auffindbarkeit

⁹ BVerfG, Urt. v. 18.7.2018 - 1 BvR 1675/16, Rn. 80; BVerfG, Beschl. v. 20.7.2021 - 1 BvR 2756/20, Rn. 81.

von Inhalten erhöht werde und den Nutzungsbedürfnissen auch im Bildungsbereich stärker Rechnung getragen werde.

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der Rundfunkrat begrüßt die positiven Stellungnahmen Dritter hinsichtlich der publizistischen Qualität des Angebots planet-schule.de und der wesentlichen Änderungen. Der Rundfunkrat erkennt außerdem die Wichtigkeit einer anstaltsinternen Qualitätsbewertung an. Zur Bewertung der Qualität eines Angebots werden Kriterien aus verschiedenen Kategorien (inhaltsbezogen, gestaltungsbezogen, herstellungsbezogen) herangezogen, die auf dem bereits angesprochenen Gutachten von Prof. Dr. Christoph Neuberger beruhen und für das aktuelle Verfahren im Kreis der GVK in mehreren Workshops aktualisiert wurden. Speziell für Schulangebote liegt der Schwerpunkt auf pädagogischen Gesichtspunkten.

aa) Qualität von eigenständigen Audio- und Videoinhalten

Durch die Anpassung an die Rezeptionsbedingungen der jeweiligen Plattform kann die Nutzungswirklichkeit der angesprochenen Zielgruppen mit „online only“-Inhalten adäquat abgebildet werden. Das gilt zunächst für eigene Plattformen, auf denen multimediale Formate eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang sind vor allem die vielfältigen Formen der Wissensvermittlung auf planet-schule.de hervorzuheben. Mit animierten und interaktiven Darstellungen werden Partizipation und Medienkompetenz der Schüler*innen gefördert und führen zur Optimierung der Wissensvermittlung. Hierbei wird auf eine altersgerechte Darstellung geachtet (z.B. Einordnung der Inhalte zu Klassenstufen), um die Zugänglichkeit für alle Altersklassen zu erleichtern. Soweit Themenschwerpunkte gesetzt werden, können „online only“-Inhalte zu einem schlüssigen Gesamtbild beitragen und Inhalte im linearen Programm ergänzen (Crossmedialität). Diese weisen außerdem einen hohen Aktualitätsgrad auf (s. etwa der Themenschwerpunkt „Durchhalten in der Coronakrise“).

Als besonders herausragendes Qualitätsmerkmal sieht der Rundfunkrat die Downloadmöglichkeit der eigenständigen Inhalte an. Diese ermöglicht den Lehrenden die Verwendung in ihrem Unterricht, um die qualitativ hochwertigen Wissensinhalte zu vermitteln. Zudem können Inhalte beispielsweise in eigene Präsentationen oder Lernplattformen eingebunden werden („Embedding“). Gleiches gilt für die unterstützenden Wissensmaterialien aus dem sogenannten „Wissenspool“, die begleitend zu den eigenständigen Inhalten zur Verfügung gestellt werden. So werden Unterrichtsmaterialien für Lehrende und Lerninhalte für Schüler*innen vereint und erweitern die Teilhabemöglichkeit.

Daneben müssen die Inhalte an die technischen Bedingungen von Drittplattformen angepasst werden, die jeweils ihre eigenen idealen Formatvorgaben für die einzelnen Funktionen haben. In diesem Kontext spielt auch die Länge der Inhalte eine Rolle (z.B. sog. „Shorts“ auf YouTube). Diese Anpassungen sind bei reinen „online only“-Formaten am praktikabelsten umsetzbar. Die Unabhängigkeit von linearen Angeboten ermöglicht außerdem neue, innovative Darstellungs- und Erzählformen. So können Formate an spezielle Funktionen einer Drittplattform angepasst werden. Durch die Verknüpfung mit der eigenen Plattform werden verschiedene Ausspielwege miteinander vernetzt. Auf diese Weise können auch Informations- und Bildungsinhalte unterhaltend und zielgruppenorientiert ausgespielt werden und damit den Bildungs- und Informationsauftrag fördern.

Die Vorabbereitstellung von Inhalten („online first“) unterstützt die zeitgemäße und zielgruppenorientierte Ausgestaltung der Telemedienangebote, um so den Erwartungen der Nutzer*innen, Inhalte zeitunabhängig abzurufen, zu entsprechen.

Der Rundfunkrat sieht die Werbefreiheit im Zusammenhang mit Kinder- bzw. Schulangeboten als relevantes Qualitätskriterium mit eigenem Wert an. Werbefinanzierte Angebote enthalten häufig Werbebeiträge, die redaktionellen Inhalten ähneln. Es ist jedoch erwiesen, dass diese Zielgruppe nur schwer bis gar nicht zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten unterscheiden kann. Es fehlt ihnen die sogenannte „Werbekompetenz“. Selbst wenn Inhalte als Werbung gekennzeichnet sind, kann es Kindern schwerfallen, die Beiträge einzuordnen.¹⁰

bb) Qualität bei der Nutzung von Drittplattformen

Die Nutzung von Drittplattformen ist essenziell, um jeweils unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen. In der Realität der Nutzenden immer bedeutender wird dabei die Video-Nutzung im Internet auf Drittplattformen, insbesondere auf Social Media-Plattformen.¹¹ Laut der JIMplus Corona-Zusatzuntersuchung des Medienpädagogischen Forschungsverbunds aus dem Jahr 2020 stellt YouTube die am häufigsten genutzte Plattform zur Recherche von Lerninhalten dar.¹² Das Angebot planet-schule.de ist unter anderem auf der Video-Plattform YouTube und auf der Social Media-Plattform Facebook vertreten. Während auf YouTube ganze Videos mit Bildungs- und Wissensinhalten angeboten werden, erfolgen auf Facebook zumeist Hinweise mit Verlinkungen auf die eigene Webseite. Der Rundfunkrat erkennt, dass es für die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit höchst zuträglich ist, wenn öffentlich-rechtliche Qualitätsinhalte im alltäglichen Mediennutzungsumfeld der Lehrenden und Schüler*innen auftauchen.

Die hohen journalistischen Qualitätsanforderungen, die auf das lineare Programm angewandt werden, gelten auf Drittplattformen uneingeschränkt weiter. Mithilfe der *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telediensten über Drittplattformen vom 27.09.2019* werden die Qualität und die Einhaltung von Jugend- und Datenschutzbestimmungen gesichert.

Zudem wird stets darauf geachtet, eine klare Absenderkennung zu verwenden, um deutlich zu machen, woher das Angebot stammt (Branding). Durch Verlinkungen werden die Nutzer*innen auf die eigenen Plattformen (planet-schule.de, ARD Mediathek, ARD Audiothek) geleitet und es wird auf weiterführende Inhalte, Begleitmaterialien („Wissenspool“) oder Hinweise zum Einsatz im Unterricht verwiesen. Allerdings zeigt sich bei der stichprobenartigen Prüfung der Kanäle, dass Verlinkungen zu Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur nur selten vorkommen. Daher bittet der Rundfunkrat den Intendanten darauf hinzuwirken, auf diesen Aspekt ein verstärktes Augenmerk zu legen, um den Vernetzungsauftrag noch besser zu erfüllen. Diese Bitte wird vom WDR-Rundfunkrat ausdrücklich unterstützt (WDR-Mitberatungsvotum, S. 3).

Drittplattformen bieten die Möglichkeit, mit den Nutzer*innen stärker in Kontakt zu treten, als es die eigenen Plattformen bisher können. Daher ist die Nutzung dieser Plattformen für die interaktive Kommunikation und Partizipation der Nutzer*innen von besonderer Bedeutung. Der Austausch mit dem Publikum ermöglicht eine bessere Ausrichtung auf die verschiedenen Zielgruppen und dient durch die Möglichkeit des Feedbacks zu speziellen Beiträgen und Themen der Qualitätssicherung. Das Community Management, das auf allen Social Media-Plattformen etabliert ist, sorgt auf Grundlage der „Netiquette“ für einen möglichst respektvollen Diskurs.

Auch im Kontext von Drittplattformen tritt die Werbefreiheit als Qualitätskriterium besonders in den Vordergrund. Dabei geht es nicht nur um die journalistische Unabhängigkeit allgemein, sondern insbesondere um die Möglichkeit, Themen zu besetzen, die kommerzielle Anbieter

¹⁰ Vgl. beispielsweise die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats für die Werbung vor und mit Kindern und Jugendlichen in Fernsehen, Radio und Telemedien in der Fassung von März 2017, abrufbar unter <http://www.werberat.de/kinder-und-jugendliche> (zuletzt abgerufen: 01.06.2022).

¹¹ ARD/ZDF-Onlinestudie 2021, Media Perspektiven 2021, 486 (492).

¹² JIMplus 2020, Corona-Zusatzuntersuchung.

nicht bereithalten. So gibt es auf YouTube Richtlinien für werbefreundliche Inhalte,¹³ aufgrund derer beispielsweise Beiträge mit kontroversen Themen und sensiblen Ereignissen nicht oder nur eingeschränkt monetarisiert werden können. Die fehlende Monetarisierbarkeit führt allerdings dazu, dass regelmäßig nur Anbieter, die nicht auf Werbeeinahmen angewiesen sind – also insbesondere die beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Anstalten – solche Themen aufgreifen können und damit zur Angebotsvielfalt und zum publizistischen Wettbewerb beitragen.

Algorithmen auf Drittplattformen können von SWR und WDR nicht direkt beeinflusst werden und stellen daher eine Gefahrenquelle für die Verwirklichung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dar. Beispielsweise können Echokammern gefördert werden. Jedoch ist es möglich, die Funktionen und Algorithmen im Sinne des Auftrags zu nutzen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, die Algorithmen zu verstehen, Muster zu erkennen und zu nutzen. Verschiedene technische Funktionen, wie die EndCards auf YouTube, können helfen, die Vielfalt des Angebots zu erschließen. Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15. März 2022 zur Kenntnis genommen und begrüßt die von SWR und WDR ergriffenen Maßnahmen, um den Gefahren durch Algorithmen auf Drittplattformen vorzubeugen.

cc) Qualität des Verweildauerkonzepts

Mit dem angepassten Verweildauerkonzept wird grundsätzlich auf die veränderten Erwartungen der Nutzer*innen reagiert und die Verweildauern auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt. Die Anpassung der Fristanknüpfung an den Erstveröffentlichungstermin – egal ob linear oder non-linear – erscheint sinnvoll und entspricht dem Gedanken der crossmedialen Ausrichtung des Angebots. Die Möglichkeit, Inhalte aus redaktionellen Gründen wieder einzustellen oder aus zeit- bzw. kulturgeschichtlichen Gründen in das Archiv zu überführen, erleichtert es SWR und WDR, auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren und den Nutzungserwartungen auftragsgemäß und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. So kann bereits produziertes Material ein aktuelles Ereignis in einen weiteren Kontext einordnen und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs geleistet werden. Obwohl sich die Länge der relevanten Verweildauerkategorie nicht geändert hat, erkennt der Rundfunkrat einen publizistischen Beitrag, da sich durch die geänderten Rahmenbedingungen der Zugang und die potenzielle Auffindbarkeit erhöht und somit den Nutzungsbedürfnissen auch im Bildungsbereich zuträglich ist.

3. Bewertung des publizistischen Nutzens der wesentlichen Änderungen

Für die Untersuchung des Beitrags zum publizistischen Wettbewerb sind neben den marktlichen Auswirkungen auch die Quantität und Qualität vorhandener frei zugänglicher Angebote sowie die meinungsbildende Funktion der Änderungen angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote relevant.

a) Stellungnahmen Dritter

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft B-W führt an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit den geplanten Änderungen seinen Auftrag erfülle, was von anderen Anbietern nicht geleistet werde (GEW B-W, S. 6). Des Weiteren werde den öffentlich-rechtlichen Angeboten eine besondere Aufgabe zugewiesen, da diese die Chance einer umfassenden Teilhabe böten, sofern die Angebote barrierefrei ausgestaltet seien (LVKM B-W & LBB B-W, S. 1). Zudem äußert die VHS Rottenburg die Hoffnung, dass die Änderungen dazu beitragen würden,

¹³ YouTube, Richtlinien für werbefreundliche Inhalte, abrufbar unter: <https://support.google.com/youtube/answer/6162278?hl=de> (zuletzt abgerufen: 09.06.2022).

„öffentlich-rechtliche Qualitätsberichterstattungen zu stärken und Fake News & Co. wirkungsvoller entgegenzutreten“ (VHS Ro, S. 1).

VAUNET kritisiert die Darstellung des publizistischen Wettbewerbs im TMÄK. Demnach würden als Wettbewerber Unternehmen wie Netflix, Amazon Prime, Disney und Joyn angeführt und nur kurz festgestellt, dass dort Bildungsangebote kaum eine Rolle spielten, wobei eine nähere Betrachtung ergeben hätte, dass auch dort Dokumentationen und Reportagen vorhanden seien. Des Weiteren würden auch Wettbewerber aus dem Bereich der Bildungsverlage lediglich kurz benannt (VAUNET, S. 13).

b) Ausführungen des Intendanten

Laut TMÄK stehen die Bildungsangebote von planet-schule.de im publizistischen Wettbewerb mit global handelnden Video-on-Demand-Anbietern und -Plattformen wie Netflix und Amazon, aber auch mit national agierenden Unternehmen wie ProSiebenSat1 und RTL (TMÄK planet-schule.de, S. 57 f.). Die Aussage, dass Bildungsinhalte auf diesen Plattformen bislang kaum eine Rolle spielten, sei zutreffend. Die in untergeordneter Anzahl vorhandenen Dokumentationen und Reportagen seien zwar grundsätzlich als Bildungsinhalte geeignet, aber nicht entsprechend redaktionell aufbereitet und kuratiert (Kommentierung, S. 30). Während Audio-Inhalte im Angebot von planet-schule.de eine untergeordnete Rolle einnehmen würden, liege ihr Schwerpunkt im Unterschied zu Plattformen wie Spotify oder Deezer nicht auf Musik und es würden nur eigene Audios angeboten (TMÄK planet-schule.de, S. 58).

Im Bereich der Online-Lern- und Bildungsinhalte seien Konkurrenzangebote die Angebote anderer öffentlich-rechtlicher Anbieter (z. B. KiKA-Telemedien), die Angebote privater Bildungsverlage (z. B. Cornelsen GmbH, Klett), die Angebote kommerzieller Online-Anbieter (z. B. lehrer-online.de, meinunterricht.de) sowie Portale staatlicher, staatlich geförderter oder anderer nichtkommerzieller Anbieter (z. B. Siemensstiftung, MUNDO). Daneben würden auf Drittplattformen wie YouTube, Instagram und TikTok Bildungsinhalte angeboten (TMÄK planet-schule.de, S. 58).

Die meisten Inhalte der Wettbewerber könnten jedoch mangels „Verzahnung mit dem linearen Programm von planet-schule.de“ nicht direkt mit dem Angebot verglichen werden. Gerade diese „Verzahnung“ trage zur besonderen Vergrößerung der Vielfalt bei (TMÄK planet-schule.de, S. 59). Des Weiteren grenze sich planet-schule.de durch die multimedialen Elemente, wie z.B. Animationen, Simulationen und trickfilmartigen Zeitreisen von seinen Mitbewerbern ab. Auch die Download- und Bestellfunktion seien Besonderheiten, die nicht bei jedem Wettbewerber vorhanden seien. Da das Angebot planet-schule.de ein „nicht an kommerziellen Interessen orientierter Navigator für Bildungs- und Wissensinhalte für Schüler:innen jeden Alters, Studierende, Referendar:innen und Lehrkräfte“ sei, könne es auf dem publizistischen Wettbewerb nicht ersetzt werden (TMÄK planet-schule.de, S. 60).

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

aa) Bestimmung der publizistischen Wettbewerber

Zunächst sind die publizistischen Wettbewerber und somit auch die mit planet-schule.de vergleichbaren Angebote zu identifizieren. Wie bereits erläutert, umfasste der Auftrag des Rundfunkrats an die Goldmedia GmbH Strategy Consulting neben der ökonomischen Marktabgrenzung auch eine Analyse und Identifikation der publizistischen Wettbewerber.¹⁴

¹⁴ Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Gutachten der Goldmedia GmbH Strategy Consulting: „Auswirkungen der wesentlichen Änderungen der Telemedienangebot planet-schule.de auf allen relevanten Märkten“, 2022, S. 14-24.

Nach den vorliegenden Ausführungen besteht der publizistische Wettbewerb von planet-schule.de aus fünf Anbietergruppen:

Als erste konkurrierende Anbietergruppe sind die Online-Schulbildungsangebote anderer öffentlich-rechtlicher Sender für den Schulunterricht zu nennen. Demnach steht das bundesweit positionierte Angebot von planet-schule.de insbesondere mit den ZDF-Angeboten (z.B. ZDF Terra X plus Schule) und anderen bundesweiten Angeboten der ARD (z.B. ARD alpha) im Wettbewerb, während die Online-Angebote der Landesrundfunkanstalten auf den eigenen Plattformen hauptsächlich von Lehrenden und Schüler*innen im eigenen Sendegebiet genutzt werden.

Des Weiteren sind kostenfreie bzw. staatlich finanzierte Online-Schulangebote aufzuführen, welche sich sowohl an Lehrkräfte als auch unmittelbar an Schüler*innen richten. Hierbei handelt es sich um Plattformen, die entweder jahrgangsstufenspezifische Lernangebote für unterschiedliche Fächer bereitstellen oder Plattformen, die nur auf ein bestimmtes Schulfach ausgerichtet sind (z.B. Geobra). Auf der Plattform MUNDO werden unter anderem Links zu Arbeitsblättern, interaktiven Angeboten und Audio- und Videobeiträgen für die Unterrichtsgestaltung angeboten. Die Materialien werden dabei vielfach unter freien Lizenzen zugänglich gemacht.

Die kommerziellen Online-Schulbildungsangebote von Verlagen, welche die Schulbuchinhalte mit teilweise kostenpflichtigen Online-Angeboten ergänzen (z.B. Klett.de), konkurrieren ebenfalls mit dem Angebot planet-schule.de.

Zu nennen sind außerdem sonstige kommerzielle Online-Schulbildungsangebote mit Web- oder App-Plattform, welche schulfach- und jahrgangsstufenspezifische Schulinhalte anbieten. Diese umfassen interaktive Übungen, Erklärvideos oder auch Tutoren-Programme bspw. über den Video-Chat (z.B. Sofatutor). Unter diese Gruppe fallen auch Angebote, die sich lediglich an Lehrende richten und diesen schulfach- und jahrgangsstufenspezifische Arbeitsmaterialien bereitstellen (z.B. meinunterricht.de).

Als fünfte konkurrierende Anbietergruppe sind die kommerziellen Schulbildungsangebote auf Social Media-Plattformen mit einzubeziehen. Hier ist das Angebot auf der Plattform YouTube hervorzuheben, auf welcher eine Reihe von „Creators“ zu bestimmten Schulfächern Erklärvideos und Tutorials anbieten (z.B. SimpleClub). Die Social-Media-Plattform Instagram wird dagegen von den Anbietern hauptsächlich genutzt, um auf ihr YouTube-Hauptangebot aufmerksam zu machen. Allerdings gibt es auch hier Anbieter, die Instagram als Hauptkanal verwenden (z.B. Einfachabitur). Die Plattform TikTok gewinnt im publizistischen Wettbewerb an Bedeutung, indem nicht nur Creators wie „Mathe mit Nick“ oder „Studyflix“ die Plattform als Hauptkanal nutzen, sondern TikTok selbst diese Entwicklung mit dem Hashtag #LernenMitTikTok vorantreibt.

bb) Publizistischer Nutzen

Für alle Änderungen gilt, dass diese dazu beitragen, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gegengewicht zu der verstärkten Verbreitung von Desinformation zu schaffen. Der erste Senat des BVerfG hat in seinem Beschluss vom 20. Juli 2021 noch einmal betont, dass

„die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgaben [wächst], durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen

und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden.”¹⁵

In besonderer Weise betrifft dieser Auftrag die Nutzung von Drittplattformen. Gerade Social Media-Plattformen bieten Desinformation einen großen Raum. Folglich ist ein vielfältiges öffentlich-rechtliches Angebot zur Orientierung und Förderung der Medienkompetenz wichtig. Aber auch „online only“-Inhalte tragen durch innovative Formate und die plattformorientierte Konfektionierung zur Vielfaltssicherung bei und sorgen für einen hohen Aktualitätsgrad. Gleiches gilt für die erweiterten Verweildauern, durch die Inhalte längerfristig Orientierung bieten und zur Diskussion anregen können.

Die Etablierung von „**online only**“-Inhalten trägt zur meinungsbildenden Funktion des Angebots bei, da die Inhalte plattformorientiert und unabhängig vom linearen Programm erstellt werden können. Insbesondere Projekte, die beispielsweise primär für eine Plattform skaliert werden, können durch teilweise beschränkte Monetarisierungsmöglichkeiten nur eingeschränkt von kommerziellen Anbietern produziert werden. Die auf der eigenen Plattform zur Verfügung gestellten zugangsfreien Downloadmöglichkeiten und die begleitenden Unterrichtsmaterialien zeichnen das Angebot aus und sind vor allem bei vergleichbaren Bildungsangeboten auf Social Media-Plattformen nicht anzutreffen.

Wichtig für die meinungsbildende Funktion des Angebots ist, dass die hochwertigen Bildungs-, Informations- und Wissensinhalte ebenfalls über **Drittplattformen** verbreitet oder zumindest beworben und über Verlinkung zugänglich gemacht werden. Dies erleichtert die Zugänglichkeit für die Zielgruppen in ihrer alltäglichen medialen Nutzung und fördert gleichzeitig deren Medienkompetenz. Zudem ermöglicht die Unabhängigkeit von Werbeeinnahmen Beiträge zu kontroversen Themen, die wegen ihrer „Werbeunfreundlichkeit“ von kommerziellen Anbietern nicht in dieser Form verbreitet werden. Daneben werden moderierte Diskussionsräume eröffnet, in denen sich die Nutzer*innen austauschen können, sodass ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet werden kann. Der Rundfunkrat erkennt dabei auch die möglichen Risiken im Zusammenhang mit Datenschutz, Jugendmedienschutz und Werbung, hält sie aber in Anbetracht der entgegengesetzten Maßnahmen in Form der Richtlinien und der eingesetzten Jugend- bzw. Datenschutzbeauftragten und des erzielbaren publizistischen Nutzens für hinnehmbar.

Mithilfe des neuen **Verweildauerkonzepts** schließt das Angebot planet-schule.de an die etablierten Bedingungen der Verfügbarkeit auf konkurrierenden Plattformen an. Beispielhaft ist dafür die Möglichkeit der Wiedereinstellung von Inhalten als Reaktion auf aktuelle Geschehnisse. Die geänderten Rahmenbedingungen fördern Auffindbarkeit und Zugänglichkeit, was für die Bedürfnisse der Nutzer*innen zuträglich ist.

4. Beratungsergebnis der zweiten Stufe

Aufgrund des positiven Beitrags der wesentlichen Änderungen zu planet-schule.de und zum publizistischen Wettbewerb insgesamt stellt der SWR-Rundfunkrat in Abwägung mit den geringen Marktauswirkungen und unter Berücksichtigung des Mitberatungsvotums des WDR-Rundfunkrats fest, dass ein publizistischer Mehrwert und ein Beitrag zur meinungsbildenden Funktion des Angebots gegeben ist.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.7.2021 - 1 BvR 2756/20, Rn. 81; ebenso BVerfG, Urt. v. 18.7.2018 - 1 BvR 1675/16, Rn. 80.

III. Dritte Stufe: Welcher finanzielle Aufwand ist für die wesentlichen Änderungen erforderlich?

Auf der dritten Stufe ist der finanzielle Aufwand zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass an dieser Stelle keine Kosten-Nutzen-Abwägung durchgeführt wird. Stattdessen wird die Kostenangabe lediglich auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft.

1. Zu allen drei Änderungen

a) Stellungnahmen Dritter

Der finanzielle Aufwand für die wesentlichen Änderungen wird in den Stellungnahmen lediglich vereinzelt aufgegriffen. VAUNET bemängelt, dass unklar sei, welcher Etat in der aktuell laufenden Beitragsperiode zur Kostendeckung genutzt werde (VAUNET, S. 16). Die Frage des Etats stelle sich insbesondere deshalb, da im aktuell geltenden TMK konstatiert werde, dass die Kosten des SWR für planet-schule.de durch die Kultusministerien der Staatsvertragsländer des SWR getragen würden (VAUNET, S. 14). Zudem hätten sich die Kosten für das Angebot seit dem Bestandsverfahren 2009/10 deutlich vervielfacht und eine Aufwandssteigerung durch die wesentlichen Änderungen um 8 % sei „nicht unerheblich“ (VAUNET, S. 14 f.).

Daneben sollten die Aufwendungen für die Änderungen nicht aus zusätzlichen Beitragsmitteln, sondern ausschließlich durch Einsparungen finanziert werden (VAUNET, S. 15). Des Weiteren wird angeführt, dass im TMÄK eine Evaluierungsklausel ergänzt werden solle, die festlege, dass „bei wesentlichen Abweichungen von den kalkulierten Kosten zwingend eine Neubefassung durch die Gremien der Rundfunkanstalten erfolgen soll“ (VAUNET, S. 16).

b) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant beschreibt den finanziellen Aufwand für die drei wesentlichen Änderungen in Kapitel 5.3 des TMÄK (S. 60 f.). Die Kosten würden demnach nach Annahmen bezüglich des Umfangs und der Entwicklung der zusätzlichen Aktivitäten, die sich an den heute antizipierbaren Rahmenbedingungen orientierten, geschätzt. Zudem seien Erfahrungswerte hinsichtlich der Kostenintensität und Nutzer*innen-Akzeptanz ähnlicher Aktivitäten mit eingeflossen (TMÄK planet-schule.de, S. 61).

Bei der KEF sei für den Beitragszeitraum 2021 bis 2024 kein gesondertes Projekt für die vorgenannten Änderungen des Telemedienangebots angemeldet worden. Entsprechende Programmaufwände würden in der laufenden Beitragsperiode aus dem bestehenden Etat finanziert. Zudem würden die Rundfunkräte über die Entwicklung der Kosten fortlaufend informiert (TMÄK planet-schule.de, S. 62).

Der Intendant legt neben seiner Kommentierung eine vertrauliche Information zur Erläuterung der finanziellen Aufwände der wesentlichen Änderungen vor. Entsprechend dem KEF-Leitfaden differenziert der Intendant darin nach Sachaufwendungen, Personalaufwendungen und Verbreitungskosten.

Tabelle: Erwartete Zusatzkosten für die wesentlichen Änderungen

Aufwand / Jahr 2022 ff.:	In Tausend € per anno
Eigenständige Audio- und Videoinhalte („online only“)	30
Angebote auf Drittplattformen	25
Anpassung der Verweildauern	keine

Zu der von VAUNET geäußerten Befürchtung, der Ausbau der Telemedien könne aus zusätzlichen Beitragsmitteln erfolgen, erläutert der Intendant, dass, wie bereits im TMÄK umschrieben, keine zusätzlichen Mittel für die Änderungen bei der KEF angemeldet worden seien. Die Aufwände würden durch Umschichtungen im Rahmen des Gesamtetats von SWR und WDR finanziert werden. Außerdem fügt er hinzu, die Mittel der Kultusministerien seien für das Angebot planet-schule.de seit 2005 konstant (Kommentierung, S. 38). Des Weiteren seien die für 2021 ausgewiesenen Kosten von 733.000 Euro keine deutliche Vervielfachung im Vergleich zu den Bestandsverfahren, da damals bereits Kosten für 2012 in Höhe von 880.000 Euro angegeben und genehmigt worden seien (Kommentierung, S. 36).

Bezüglich der von VAUNET geforderten Evaluierungsklausel weist der Intendant auf die Vorschrift in der Richtlinie *Genehmigungsverfahren des Südwestrundfunks für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme* hin, welche vorsehe, dass eine wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, die im Zusammenhang mit einer inhaltlichen Änderung des Gesamtangebotes stehe, einen Dreistufentest auslösen könne. Darüber hinaus verweist er auf das aktuell gültige TMK, in dem eine Evaluierungsklausel enthalten sei (Kommentierung, S. 39). Daneben wird erwähnt, dass eine Steigerung von 8 % nach der Evaluierungsklausel nicht „erheblich“ sei (Kommentierung, S. 36).

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat nimmt die Ausführungen des Intendanten zu den Kosten in der detaillierten Fassung zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Ermittlung des Finanzbedarfs grundsätzlich in die Kompetenz der KEF fällt und eine Kosten-Nutzen-Abwägung kein Bestandteil des Dreistufentests ist.

Zu der Frage nach einer Evaluierungsklausel legt er dar, dass das weiterhin gültige TMK bereits eine Evaluierungsklausel beinhaltet, die bestimmt, dass der Rundfunkrat informiert werden muss, wenn die angegebenen Telemedienkosten um preisbereinigt 10% steigen (Telemedienkonzepte des SWR, S. 133). Diese Evaluierungsklausel wurde während des Bestandsverfahrens 2010 etabliert, mit dem GVK Beschluss vom 20. Juni 2013 bestätigt und bleibt bestehen. Dementsprechend ist die Einfügung einer weiteren Evaluierungsklausel nicht nötig. Der SWR-Rundfunkrat weist jedoch darauf hin, dass diese Klausel von großer Wichtigkeit ist und auf die Einhaltung der Regelung geachtet wird. Sollte es wesentliche Abweichungen bei den Kosten geben, findet eine Vorprüfung statt, ob ein Dreistufentest-Verfahren eingeleitet werden muss.

2. Eigenständige Audio- und Videoinhalte

a) Stellungnahmen Dritter

VAUNET stellt in Frage, ob die Anzahl geplanter Einzelprojekte und die damit verbundenen Kosten angesichts der bestehenden Inhalte nötig sei (VAUNET, S. 15).

b) Ausführungen des Intendanten

Der Intendant gibt an, dass zu den „online only“-Angeboten durchschnittliche Mittel in Höhe von insgesamt ca. 30.000 € pro Jahr anzusetzen seien. Davon soll eine eher geringe Anzahl von Projekten im Jahr (etwa drei bis vier) realisiert werden. Die Aufwendungen seien nötig, um durch diese Sonderprojekte zur Stärkung der Bedeutung des Online-Angebots und zu Aufmerksamkeitsschaffung bei inhaltlichen Schwerpunkten beizutragen (TMÄK planet-schule.de, S. 61). Dafür seien zusätzliche redaktionelle und produktionskapazitäten nötig.

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat nimmt die konkretisierenden Ausführungen des Intendanten zur Kenntnis. Er stellt fest, dass der finanzielle Aufwand für eigenständige Audio- und Videoinhalte in der gesonderten Kostenaufschlüsselung und in dem marginal angepassten bzw. konkretisierten TMÄK plausibel und nachvollziehbar dargelegt und somit erforderlich ist.

3. Angebote auf Drittplattformen

a) Stellungnahmen Dritter

Teilweise wird angezweifelt, dass die vorgesehenen Mittel für den Ausbau auf Drittplattformen ausreichen würden (GEW B-W, S. 5). Hingegen gibt VAUNET an, dass die Höhe der Ausgaben für die Verbreitung auf Drittplattformen kritisch sei (VAUNET, S. 15). Zudem sei bei diesen Kosten nicht ersichtlich, ob mögliche Vergütungs- und Lizenzkosten anfallen würden und von den benannten kalkulierten Aufwendungen bereits vollumfänglich abgedeckt seien (VAUNET, S. 15).

b) Ausführungen des Intendanten

Die Kosten in Höhe von 25.000 € pro Jahr sollen der Stärkung der Erreichbarkeit des Angebots und vor allem dem „Auf- und Ausbau des YouTube-Kanals“ dienen. Laut TMÄK würden sich die Kosten allein auf Personalkosten beschränken, sodass der Ausbau keine weiteren finanziellen Auswirkungen habe (TMÄK planet-schule.de, S. 61). In der Kommentierung betont der Intendant, dass der Mehraufwand vor allem für das Community Management und die Konfektionierung der Inhalte benötigt werde. Da die Online-Inhalte nach schuldidaktischen Kriterien bearbeitet und von SWR und WDR in Eigenleistung produziert würden, gebe es keine online- oder drittplattformspezifischen Vergütungs- oder Lizenzkosten (Kommentierung, S. 37).

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat begrüßt die zusätzlichen Konkretisierungen der Kostenaufstellung vor allem bezüglich der Lizenzkosten in der Kommentierung des Intendanten. Der Rundfunkrat betont abermals, dass die nachgelieferte Kostenaufstellung dem KEF-Leitfaden entspricht und damit den Anforderungen genügt. Das Gremium weist in diesem Kontext nochmals auf die wachsende Bedeutung des Ausbaus des Community Managements hin, welcher entsprechende finanzielle Mittel erfordert. Zu beachten ist zudem der Zusammenhang mit dem Verweildauerkonzept. Verweilt ein Inhalt länger auf einer Drittplattform, so ist auch eine entsprechend verlängerte Moderation der Nutzer*innenkommunikation nötig. Die hiermit einhergehende Erhöhung des Aufwandes muss ebenfalls berücksichtigt werden, um ein Community Management zu ermöglichen, das die erwarteten Qualitätsstandards des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfüllt. Diese Feststellung wird vom WDR-Rundfunkrat unterstützt (WDR-Mitberatungsvotum, S. 3).

Der SWR-Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass der finanzielle Aufwand für das Angebot auf Drittplattformen plausibel und nachvollziehbar dargelegt und somit erforderlich ist.

4. Anpassung der Verweildauern

a) Stellungnahmen Dritter

Zu den Kosten für die Anpassung der Verweildauern wird sich in den Stellungnahmen nicht geäußert.

b) Ausführungen des Intendanten

Laut TMÄK seien durch die Überarbeitung des Verweildauerkonzepts keine erhöhten finanziellen Aufwendungen zu erwarten. Dies liege insbesondere daran, dass sich die Inhalte vor allem dem Bereich Bildung zuordnen ließen, dessen Höchstdauer nicht verändert wurde. Gleiches gelte für Inhalte von zeit- und kulturgeschichtlicher Bedeutung, die in Archiven vorgehalten werden können (TMÄK planet-schule.de, S. 61).

c) Beschluss des SWR-Rundfunkrats

Der SWR-Rundfunkrat stellt fest, dass es nachvollziehbar ist, dass keine Mehrkosten entstehen, da die primär einschlägige Verweildauer von fünf Jahren für Bildungsinhalte gleichbleibt.

5. Beratungsergebnis der 3. Stufe

Der SWR-Rundfunkrat kommt unter Berücksichtigung des Mitberatungsvotums des WDR zu dem Ergebnis, dass der finanzielle Aufwand für die wesentlichen Änderungen erforderlich ist.

D. Weitere Kritikpunkte und Anregungen zu sonstigen Inhalten des TMÄK

Die Stellungnahmen Dritter kommentieren nicht ausschließlich die wesentlichen Änderungen, die konkret Gegenstand des aktuellen Verfahrens sind, sondern gehen teilweise darüber hinaus. Gleichwohl beabsichtigt der SWR-Rundfunkrat diese Anregungen und Hinweise in eine permanente Telemedienkontrolle einzubeziehen.

Der WDR-Rundfunkrat hat in diesem Kontext in seinem Mitberatungsvotum zu einem stärkeren Austausch bezüglich der permanenten Telemedienkontrolle des Kooperationsangebots angeregt. Der SWR-Rundfunkrat begrüßt diesen Vorschlag und schließt sich diesem an (WDR-Mitberatungsvotum, S. 3).

Dies betrifft insbesondere folgende Themen:

- Barrierefreie Gestaltung von planet-schule.de (LVKM B-W & LBB B-W, S. 2 f.; GEW B-W, S. 2),
- Beachtung der allgemeinen schulischen Rahmenbedingungen beim Einsatz neuer Anwendungstechnologien (GEW B-W, S. 4),
- Bereitstellung von Inhalten unter freien Lizenzen (GEW B-W, S. 5; VAUNET, S. 11 f.),
- Ausbau der Kooperation und Vernetzung (DBB, S. 2; GEW B-W, S. 3; VAUNET, S. 10 f.),
- Gestaltung von Algorithmen auf eigenen Plattformen (demokratische Algorithmen) und Einwirkung auf fremde Algorithmen von Drittplattformen (VAUNET, S. 8),¹⁶
- Kostenkontrolle unter Berücksichtigung der Kosten für Barrierefreiheit und Vernetzung (LVKM B-W & LBB B-W, S. 3; VAUNET, S. 16).

¹⁶ Der Einbezug dieses Themenkomplexes in eine permanente Telemedienkontrolle entspricht auch den Anregungen des WDR-Rundfunkrats (Mitberatungsvotum des WDR-RR, S. 3).